

2021

Ausgegeben zu Bonn am 9. Juli 2021

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
5. 7.2021	Gesetz zur Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) GESTA: XJ012	603
29. 6.2021	Verordnung zu dem Abkommen vom 30. Juni 2020 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland und der Streitkräfte der Republik Litauen im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates (Verordnung zum Deutsch-litauischen Streitkräfteaufenthaltsabkommen)	606
28. 5.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	620
28. 5.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung	620
7. 6.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	621
8. 6.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels	621
8. 6.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	622
9. 6.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus	622
10. 6.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	623
15. 6.2021	Bekanntmachung des deutsch-tadschikischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	623
16. 6.2021	Bekanntmachung des deutsch-tadschikischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	626
16. 6.2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung des Beratungszentrums für das Recht der WTO	629
16. 6.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	631
16. 6.2021	Bekanntmachung des deutsch-laotischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	631
21. 6.2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-41)	633
21. 6.2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-46)	636
21. 6.2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI NSS, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-151-02)	639
21. 6.2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Valiant Global Defense Services Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-157-02)	642
21. 6.2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-49)	645

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-68)	648
21. 6. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-40-02)	651
21. 6. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-40-02)	654
21. 6. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Decypher Technologies, Ltd.“ (Nr. DOCPER-TC-67-01)	657
22. 6. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Beshenich Muir & Associates, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-134-03)	660
22. 6. 2021	Bekanntmachung über die Beendigung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	663
22. 6. 2021	Bekanntmachung über die Beendigung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	664

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgb1@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 11,05 € (10,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Gesetz
zur Änderung des Europäischen Übereinkommens
vom 30. September 1957 über die internationale
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

Vom 5. Juli 2021

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 13. Mai 2019 von der ADR-Vertragsstaatenkonferenz beschlossenen Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489, 1491) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, den Wortlaut des Übereinkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Das Protokoll ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 5. Juli 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Heiko Maas

Protokoll
zur Änderung des Titels
des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Protocol
amending the title
of the European Agreement of 30 September 1957
concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR)

Protocole
portant modification du titre
de l'Accord européen du 30 septembre 1957
relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (ADR)

(Übersetzung)

The Parties to the present Protocol,

Les Parties au présent Protocole,

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens –

Having considered the provisions of article 6 of the European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR), done at Geneva on 30 September 1957 (hereafter referred to as “the Agreement”), relating to the eligibility of a country for accession to the agreement;

Ayant examiné les dispositions de l'article 6 de l'Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (ADR), en date, à Genève, du 30 septembre 1957 (ci-après dénommé « l'Accord »), en ce qui concerne les pays pouvant adhérer à l'Accord ;

nach Prüfung der Bestimmungen des Artikels 6 des am 30. September 1957 in Genf unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) („Übereinkommen“) betreffend die Bedingungen für den Beitritt eines Landes zu dem Übereinkommen;

Noting that, in accordance with such article, the Agreement is open for accession not only to countries members of the Economic Commission for Europe and countries admitted to the Commission in consultative capacity under paragraph 8 of the Commission's mandate, but also to countries members of the United Nations (not members of the Commission) that participate in the Commission's work, in application of paragraph 11 of the Commission's mandate;

Constatant que, conformément à cet article, l'Accord est ouvert à l'adhésion non seulement aux pays membres de la Commission économique pour l'Europe et aux pays admis à la Commission à titre consultatif conformément au paragraphe 8 du mandat de cette Commission, mais aussi aux pays membres de l'Organisation des Nations Unies (non membres de la Commission) qui participent aux travaux de la Commission, en application du paragraphe 11 de son mandat ;

unter Hinweis darauf, dass das Übereinkommen nach diesem Artikel nicht nur den Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa und den Staaten zum Beitritt offen steht, die nach Absatz 8 der Statuten dieser Kommission in beratender Eigenschaft zur Kommission zugelassen sind, sondern in Anwendung des Absatzes 11 des der Kommission erteilten Auftrags auch Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (die nicht Mitglieder der Kommission sind), die an der Arbeit der Kommission teilnehmen;

Taking into account the General Assembly Resolution 72/271 of 12 April 2018 on Improving global road safety, reaffirming the role and importance of ADR as one of the main United Nations legal instruments contributing to road safety and encouraging Member States that have not yet done so to consider becoming contracting parties;

Ayant à l'esprit la résolution 72/271 de l'Assemblée générale du 12 avril 2018 sur l'amélioration de la sécurité routière mondiale, dans laquelle l'Assemblée a réaffirmé le rôle important que joue l'ADR, parmi les instruments juridiques des Nations Unies, dans la promotion de la sécurité routière aux niveaux mondial, régional et national, et encouragé les États Membres qui ne l'ont pas encore fait à envisager de devenir parties contractantes ;

unter Berücksichtigung der Resolution 72/271 der Generalversammlung vom 12. April 2018 zur Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit, mit der die Versammlung die wichtige Rolle des ADR als eines der zentralen Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen bei der Verbesserung der weltweiten, regionalen und nationalen Straßenverkehrssicherheit bekräftigt und die Mitgliedstaaten, die dies nicht bereits getan haben, ermutigt hat, zu erwägen, Vertragsparteien zu werden;

Noting further the views of the Working Party on the Transport of Dangerous Goods of the Inland Transport Committee of the United Nations Economic Commission for Europe and the proposal from the Government of Portugal, that the mention “European” in the title of the agreement is not consistent with the conditions for the participation of non-European States stipulated

Prenant note des vues du Groupe de travail des transports de marchandises dangereuses du Comité des transports intérieurs de la Commission économique pour l'Europe et de la proposition du Gouvernement portugais, selon lesquelles la mention « Européen » dans le titre de l'Accord n'est pas compatible avec les conditions de participation des États non européens énoncées

sowie unter Hinweis auf die Einschätzungen der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter des Binnenverkehrsausschusses der Vereinten Nationen für Europa und den Vorschlag der portugiesischen Regierung, nach denen das Wort „Europäisches“ im Titel des Übereinkommens nicht mit den in Artikel 6 festgelegten Bedingungen für die Teilnahme nicht-europäischer

on its article 6 and may represent an obstacle for accession to the agreement of States that are not members of the Commission;

dans son article 6 et peut constituer un obstacle à l'adhésion des États non membres de la Commission ;

Staaten im Einklang steht und ein Hindernis für den Beitritt zu dem Übereinkommen von Staaten darstellen könnte, die nicht Mitglieder der Kommission sind –

Agree as follows,

Convient de ce qui suit :

sind wie folgt übereingekommen:

Article 1
Amendment to
the title of the Agreement

The title of the Agreement shall be amended to read "Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road". The acronym "ADR" remains unchanged.

Article 1
Modification
du titre de l'Accord

Le titre de l'Accord est modifié de manière à se lire comme suit : « Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route ». L'acronyme « ADR » reste inchangé.

Artikel 1
Änderung des
Titels des Übereinkommens

Der Titel des Übereinkommens erhält folgenden Wortlaut: „Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“. Das Akronym „ADR“ bleibt unverändert.

Article 2
Entry into force

1. The amendment in Article 1 shall be deemed to be accepted provided that none of the Parties have given the Secretary-General written objection to it within six months from the date on which the Secretary-General circulates the adopted Protocol.

2. The Secretary-General shall notify all Parties as soon as possible whether an objection to the proposed amendment has been expressed within the six months following the date of notification. If an objection to the proposed amendment has been expressed during that period, the amendment shall be deemed not to have been accepted and shall be of no effect whatsoever.

3. If no such objection has been expressed during that period, the amendment shall enter into force for all Parties to the Agreement on 1 January 2021.

4. Any State that becomes a party to the ADR following the expiry of the six months period mentioned in paragraph 1 above but before the entry into force of this Protocol, shall become party to this Protocol upon its entry into force. Any State that becomes a party to the ADR after the entry into force of the Protocol shall be bound by the ADR, as amended by this Protocol.

Article 2
Entrée en vigueur

1. L'amendement visé à l'article premier est réputé accepté si aucune des Parties ne notifie son opposition par écrit au Secrétaire général dans un délai de six mois à compter de la date à laquelle le Secrétaire général a fait diffuser le Protocole adopté.

2. Le Secrétaire général adresse le plus tôt possible à toutes les Parties contractantes une notification pour leur faire savoir si une objection a été formulée contre le projet d'amendement dans les six mois qui suivent la date de diffusion. Si une telle objection a été formulée pendant cette période, l'amendement est considéré comme n'ayant pas été accepté et reste sans aucun effet.

3. En l'absence d'objection pendant cette période, l'amendement entre en vigueur pour toutes les Parties à l'Accord le 1 janvier 2021.

4. Tout État qui devient partie à l'ADR après l'expiration du délai de six mois mentionné au paragraphe 1 ci-dessus, mais avant l'entrée en vigueur du présent Protocole, devient partie au présent Protocole dès son entrée en vigueur. Tout État qui devient partie à l'ADR après l'entrée en vigueur du Protocole est lié par l'ADR, tel que modifié par le présent Protocole.

Artikel 2
Inkrafttreten

1. Die Änderung in Artikel 1 gilt als angenommen, sofern keine der Vertragsparteien binnen sechs Monaten ab dem Datum, an dem der Generalsekretär das angenommene Protokoll weitergeleitet hat, dem Generalsekretär schriftlich ihren Einspruch gegen die Änderung übermittelt hat.

2. Der Generalsekretär unterrichtet alle Vertragsparteien sobald wie möglich darüber, ob gegen die vorgeschlagene Änderung binnen sechs Monaten ab dem Datum der Notifizierung Einspruch erhoben worden ist. Ist innerhalb dieser Frist Einspruch gegen die vorgeschlagene Änderung erhoben worden, so gilt diese als nicht angenommen und bleibt ohne Wirkung.

3. Ist innerhalb dieser Frist kein Einspruch erhoben worden, tritt die Änderung am 1. Januar 2021 für alle Vertragsparteien des Übereinkommens in Kraft.

4. Jeder Staat, der nach Ablauf der in Absatz 1 genannten sechsmonatigen Frist, aber vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls Vertragspartei des ADR wird, wird mit dem Inkrafttreten dieses Protokolls Vertragspartei desselben. Jeder Staat, der nach dem Inkrafttreten des Protokolls Vertragspartei des ADR wird, ist an das ADR in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung gebunden.

Article 3

The original of this Protocol, which is authentic in English and French, shall be deposited with the depositary of the treaty.

Article 3

L'original du présent Protocole, dont les textes français et anglais font également foi, est déposé auprès du dépositaire du traité.

Artikel 3

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt.

Verordnung
zu dem Abkommen vom 30. Juni 2020
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Litauen
über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern
der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland
und der Streitkräfte der Republik Litauen
im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates
(Verordnung zum Deutsch-litauischen Streitkräfteaufenthaltsabkommen)

Vom 29. Juni 2021

Auf Grund des Artikels 1 Absatz 1 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. 1995 II S. 554) und des Artikels 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zum PfP-Truppenstatut vom 9. Juli 1998 (BGBl. 1998 II S. 1338, 1340) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Das in Wilna am 30. Juni 2020 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland und der Streitkräfte der Republik Litauen im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates (Deutsch-litauisches Streitkräfteaufenthaltsabkommen) wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Deutsch-litauische Streitkräfteaufenthaltsabkommen nach seinem Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Deutsch-litauische Streitkräfteaufenthaltsabkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Berlin, den 29. Juni 2021

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Verteidigung
Annegret Kramp-Karrenbauer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Heiko Maas

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Litauen
über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern
der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland
und der Streitkräfte der Republik Litauen
im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates
(Deutsch-litauisches Streitkräfteaufenthaltsabkommen)

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Republic of Lithuania
concerning Temporary Stays of Members of the
Armed Forces of the Federal Republic of Germany
and of the Armed Forces of the Republic of Lithuania
in the Territory of the Other State
(German-Lithuanian Visiting Forces Agreement)

Vokietijos
Federacinės Respublikos Vyriausybės
ir Lietuvos Respublikos Vyriausybės
susitarimas dėl Vokietijos Federacinės Respublikos
ginkluotųjų pajėgų narių ir Lietuvos Respublikos
ginkluotųjų pajėgų narių laikino buvimo
kitos valstybės teritorijoje
(Vokietijos ir Lietuvos susitarimas dėl ginkluotųjų pajėgų narių atvykimo)

Die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Litauen
(im Folgenden als „Vertragsparteien“
bezeichnet) –

The Government of the
Federal Republic of Germany

and

the Government of the
Republic of Lithuania
(hereinafter referred to as the “Parties”),

Vokietijos Federacinės
Respublikos Vyriausybė

ir

Lietuvos Respublikos Vyriausybė
(toliau – Šalys),

im Hinblick auf das Abkommen vom
19. Juni 1951 zwischen den Parteien des
Nordatlantikvertrags über die Rechtsstel-
lung ihrer Truppen (im Folgenden als „NATO-
Truppenstatut“ bezeichnet),

in dem Bestreben, ergänzende Regelun-
gen über den vorübergehenden Aufenthalt
von Mitgliedern der deutschen Streitkräfte
in der Republik Litauen und von Mitgliedern
der litauischen Streitkräfte in der Bundes-
republik Deutschland zu treffen,

davon ausgehend, dass dieses Ab-
kommen die Rechte und Verpflichtungen
der Vertragsparteien aus völkerrechtlichen
Vereinbarungen über die Errichtung inter-

considering the Agreement of 19 June
1951 between the Parties to the North
Atlantic Treaty regarding the Status of their
Forces (hereinafter referred to as the “NATO
SOFA”),

desiring to establish supplementary rules
for temporary stays of members of the
German Armed Forces in the Republic of
Lithuania and of members of the Lithuanian
Armed Forces in the Federal Republic of
Germany,

considering that under the provisions
of the present Agreement, the rights and
obligations of the Parties under interna-
tional agreements establishing international

atsižvelgdamos į 1951 m. birželio 19
d. Šiaurės Atlanto sutarties Šalių susitarimą
dėl jų karinių pajėgų statuso (toliau – NATO
SOFA),

norėdamos nustatyti papildomas Vokietij-
jos ginkluotųjų pajėgų narių laikino buvimo
Lietuvos Respublikoje ir Lietuvos ginkluotų-
jų pajėgų narių laikino buvimo Vokietijos
Federacinėje Respublikoje taisykles,

manydamos, kad šio Susitarimo nuosta-
tos nedarys poveikio Šalių teisėms ir įsipa-
reigojimams pagal tarptautinius susitarimus,
kuriais įsteigiami tarptautiniai teismai,

nationaler Gerichte einschließlich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs unberührt lässt –

tribunals, including the Rome Statute of the International Criminal Court, will remain unaffected,

įskaitant Tarptautinio baudžiamojo teismo Romos statutą,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

susitarė:

Artikel 1

Begriffsbestimmung

Der Begriff „Mitglieder der Streitkräfte“ bezeichnet die Mitglieder der Truppe und das zivile Gefolge gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel I des NATO-Truppenstatuts.

Article 1

Definition

The term “members of the Armed Forces” shall mean the members of the force and the civilian component as defined in Article I of the NATO SOFA.

1 straipsnis

Apibrėžtis

Ginkluotųjų pajėgų nariai – pajėgų nariai ir civilių komponentas, kaip apibrėžta NATO SOFA I straipsnyje.

Artikel 2

Zweck des Abkommens

(1) Dieses Abkommen regelt die Einreise von Mitgliedern der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehr) und der Streitkräfte der Republik Litauen in das und ihre Ausreise aus dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates sowie ihren vorübergehenden Aufenthalt darin.

(2) Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf vorübergehende Aktivitäten im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit nicht nur vorübergehenden Aufenthalten von Mitgliedern der Streitkräfte der Staaten der Vertragsparteien im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates stehen.

(3) Auf Fragen, die durch dieses Abkommen nicht geregelt sind, findet das NATO-Truppenstatut Anwendung.

Article 2

Purpose of the Agreement

(1) This Agreement regulates the entry into, exit from and temporary stay in the territory of the other State of members of the Armed Forces of the Federal Republic of Germany (*Bundeswehr*) and of the Armed Forces of the Republic of Lithuania.

(2) This Agreement shall not apply to temporary activities under military cooperation that are directly related to non-temporary stays of members of the Armed Forces of the Parties' States in the territory of the other State.

(3) The provisions of the NATO SOFA shall apply to any matters not regulated by the present Agreement.

2 straipsnis

Susitarimo tikslas

(1) Šiuo Susitarimu reguluojamas Vokietijos Federacinės Respublikos ginkluotųjų pajėgų (Bundeswehr) narių ir Lietuvos Respublikos ginkluotųjų pajėgų narių atvykimas, išvykimas ir laikinas buvimas kitos valstybės teritorijoje.

(2) Šio Susitarimo nuostatos netaikomos bendradarbiaujant karinėje srityje vykdomai trumpalaikiai veiklai, kuri tiesiogiai susijusi su valstybių, šio Susitarimo Šalių, ginkluotųjų pajėgų narių nelaikinu buvimu kitos valstybės teritorijoje.

(3) Visi šiuo Susitarimu nereglamentuojami klausimai sprendžiami vadovaujantis NATO SOFA nuostatomis.

Artikel 3

Art, Umfang und Dauer des Aufenthalts

(1) Vorübergehende Aufenthalte von Mitgliedern der Streitkräfte im Sinne dieses Abkommens werden für Übungen, die Ausbildung von Einheiten und die Durchreise auf dem Landwege, für humanitäre Hilfsaktionen und Such- und Rettungsaktionen sowie für andere vorübergehende Aktivitäten im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragsparteien durchgeführt. Die Aufenthalte finden unter Verantwortung der zuständigen Stellen des Aufnahmestaats mit einem Umfang von bis zu 3 000 Mitgliedern der Streitkräfte des Entsendestaats statt und dauern in der Regel nicht länger als 3 Monate. Übungen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, die außerhalb der in Artikel 12 Absatz 2 genannten Einrichtungen durchgeführt werden, dürfen in der Regel die Dauer von 30 Tagen nicht überschreiten.

(2) Für Mitglieder der Streitkräfte in Verbindungs- und Beratungsfunktionen sowie zum Zweck der Ausbildung werden Aufenthalte von bis zu zwei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung vereinbart.

(3) Einzelheiten zu diesen Aufenthalten (Art, Umfang, Dauer und Sonstiges) werden zwischen den zuständigen Stellen der beiden Staaten abgestimmt.

Article 3

Type, Scope and Duration of Stays

(1) Temporary stays of members of the Armed Forces under this Agreement shall serve the purpose of exercises, training of units, and transit by land, humanitarian relief actions, search and rescue operations as well as other temporary activities under military cooperation, if so agreed by the Parties. The stays shall take place under the responsibility of the competent agencies of the Receiving State with up to 3,000 members of the Armed Forces of the Sending State and shall as a rule not last longer than 3 months. The duration of exercises in the territory of the Federal Republic of Germany conducted outside the facilities mentioned in Article 12 paragraph 2 shall as a rule not exceed 30 days.

(2) For members of the Armed Forces performing liaison and advisory functions and for training purposes, stays of up to two years' duration with an option for extension shall be agreed.

(3) Details concerning these stays (type, scope, duration and other details) shall be coordinated between the competent agencies of the two States.

3 straipsnis

Buvimo būdas, mastas ir trukmė

(1) Pagal šį Susitarimą ginkluotųjų pajėgų narių laikino buvimo valstybėje tikslas yra dalyvauti dalinių pratybose, mokymuose, vykti tranzitu sausuma, teikti humanitarinę pagalbą, atlikti paieškos ir gelbėjimo operacijas ir dalyvauti kituose laikino pobūdžio karinio bendradarbiavimo renginiuose, jei dėl to Šalys susitaria. Už buvimą atsako priimančiosios valstybės kompetentingos institucijos, siunčiančioji valstybė siunčia ne daugiau nei 3 000 ginkluotųjų pajėgų narių, kurie paprastai būna kitos Šalies teritorijoje ne ilgiau nei 3 mėnesius. Pratybos Vokietijos Federacinės Respublikos teritorijoje, rengiamos ne 12 straipsnio 2 dalyje nurodytose vietose, paprastai turi trukti ne ilgiau nei 30 dienų.

(2) Jei ginkluotųjų pajėgų nariai atlieka ryšių palaikymo ir konsultavimo funkcijas ir atvyksta mokymo tikslais, susitariama dėl ne ilgesnės nei dveji metai buvimo trukmės numatant galimybę ją pratęsti.

(3) Išsamią informaciją apie tokį buvimą (jo būdą, mastą, trukmę ir kt.) derina abiejų valstybių kompetentingos institucijos.

Artikel 4**Bedingungen für
Einreise, Ausreise und Aufenthalt**

(1) Die Einreise in den und Ausreise aus dem Aufnahmestaat sowie der dortige vorübergehende Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte des Entsendestaats richten sich nach dem NATO-Truppenstatut.

(2) Hinsichtlich der von den Streitkräften des Entsendestaats in das Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats eingeführten, dort mitgeführten oder – im Anschluss an die Entsendung – von dort wieder ausgeführten Waffen gelten folgende Bestimmungen:

a) Die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland legen im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Republik Litauen Anzahl und Art der Kriegswaffen und Waffen im Sinne des Waffengesetzes (inklusive Munition und Rüstungsmaterial nach der Außenwirtschaftsverordnung), die für den dienstlichen Zweck des Aufenthalts der Streitkräfte des Entsendestaats unerlässlich sind und die in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt, dort mitgeführt oder von dort wieder ausgeführt werden können, sowie die Vorgaben hinsichtlich der Erfassung beziehungsweise Meldung dieser Waffen fest. Die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen kriegswaffenkontrollrechtlichen Genehmigungen für die von Mitgliedern der Streitkräfte der Republik Litauen ein-, mit- oder ausgeführten Kriegswaffen (nach Teil B der Kriegswaffenliste – Anlage zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen – soweit es sich bei diesen nicht um Antipersonenminen oder Streumunition handelt) gelten als erteilt. Soweit die Mitglieder der Streitkräfte der Republik Litauen im Rahmen dieses Abkommens tätig werden und durch dienstliche Weisung zum Besitz und Führen von Waffen ermächtigt sind, findet das Waffengesetz nach seinen Maßgaben keine Anwendung. Die außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen für die oben genannten Kriegswaffen und für die sonstigen ein-, mit- oder ausgeführten Waffen (inklusive Munition und Rüstungsmaterial) gelten als erteilt. Das Verbot des Mitführens von Waffen in zivilen Luftfahrzeugen und in den Bereichen der Luftseite auf Flugplätzen nach den Bestimmungen des Luftsicherheitsgesetzes bleibt unberührt. Atomwaffen, biologische und chemische Waffen (Teil A der Kriegswaffenliste) sowie Antipersonenminen und Streumunition dürfen von den Streitkräften der Republik Litauen weder in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt noch innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland mitgeführt noch aus dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden.

Article 4**Terms of Entry,
Exit and Stay**

(1) The entry into, exit from and temporary stay in the Receiving State by members of the Armed Forces of the Sending State shall be governed by the NATO SOFA.

(2) Regarding the weapons imported into, carried on or – following deployment – re-exported from the territory of the Receiving State by the Armed Forces of the Sending State, the following provisions shall apply:

a) The competent agencies of the Federal Republic of Germany shall specify, in consultation with the competent agencies of the Republic of Lithuania, the number and type of war weapons and weapons as defined by the German Weapons Act (including ammunition and military equipment pursuant to the German Foreign Trade and Payments Ordinance) that are indispensable for the official purpose of the stay of the Armed Forces of the Sending State and may be imported into, carried in or re-exported from the Federal Republic of Germany, as well as the registration and/or reporting requirements for such weapons. Licences required under the war weapons control legislation of the Federal Republic of Germany shall be deemed to have been granted for any war weapons (pursuant to Part B of the War Weapons List – Annex to section 1 paragraph 1 of the German War Weapons Control Act – unless the war weapons in question are antipersonnel mines or cluster munitions) that members of the Armed Forces of the Republic of Lithuania will import, carry with them or export. Where the members of the Armed Forces of the Republic of Lithuania are acting on the basis of this Agreement and have been authorised by official instruction to possess and carry weapons, the provisions of the German Weapons Act shall not apply. Licences required under the foreign trade legislation shall be deemed to have been granted for the above-mentioned war weapons and for other weapons imported, carried or exported (including ammunition and military equipment). Prohibition of carrying weapons on civilian aircraft and in airside areas of airports in accordance with the provisions of the German Aviation Security Act shall remain unaffected. Nuclear, biological and chemical weapons (Part A of the War Weapons List) as well as antipersonnel mines and cluster munitions, must not be imported by the Armed Forces of the Republic of Lithuania into the Federal Republic of Germany, carried on the territory of the Federal Republic of Germany or exported from the territory of the Federal Republic of Germany.

4 straipsnis**Atvykimo,
išvykimo ir buvimo sąlygos**

(1) Siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų narių atvykimas, išvykimas ir laikinas buvimas priimančiojoje valstybėje reguliuojami NATO SOFA nuostatais.

(2) Ginklams, kuriuos įsiveža, nešioja ar – pasibaigus dislokavimui – siunčiančiosios valstybės ginkluotosios pajėgos pakartotinai išveža iš priimančiosios valstybės teritorijos, taikomos šios nuostatos:

a) Pasitarusios su Lietuvos Respublikos kompetentingomis institucijomis Vokietijos Federacinės Respublikos kompetentingos institucijos išsamiai nurodo skaičių ir rūšį karinių ginklų ir ginklų, kaip jie apibrėžiami Ginklų įstatyme (įskaitant amuniciją ir karinę įrangą, kaip numatyta Užsienio prekybos ir atsiskaitymų ordonanse), kurie būtini remiantis siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų buvimo kitos valstybės teritorijoje oficialiu tikslu ir gali būti įvežti, nešiojami ar pakartotinai išsivežami iš Vokietijos Federacinės Respublikos, ir tokiems ginklams taikomos registracijos ir (arba) pranešimo teikimo reikalavimus. Laikoma, kad leidimai, kuriuos reikalaujama turėti pagal Vokietijos Federacinės Respublikos karinių ginklų kontrolės teisės aktus, buvo išduoti visiems kariniams ginklams (pagal Karinių ginklų kontrolės įstatymo 1 skirsnio 1 straipsnio priedą – karinių ginklų sąrašo B dalį, jei kariniai ginklai nėra priešpėstinės minos ar kasetiniai šaudmenys), kuriuos Lietuvos Respublikos ginkluotųjų pajėgų nariai įveš, nešios arba išveš. Jeigu Lietuvos Respublikos ginkluotųjų pajėgų nariai veikia vadovaudamiesi šiuo Susitarimu ir tarnybą reglamentuojančių teisės aktų pagrindu jiems buvo suteikti įgaliojimai turėti ir nešioti ginklus, Ginklų įstatymo nuostatos netaikomos. Laikoma, kad leidimai, kurių reikalaujama pagal užsienio prekybą reglamentuojančius teisės aktus, buvo išduoti minėtiems kariniams ginklams ir kitiems įsivežtiems, nešiojamiems ar išvežtiems ginklams (įskaitant amuniciją ir karinę įrangą). Aviacijos saugumo akte nustatytas draudimas nešioti ginklus civiliniuose orlaiviuose ir oro uostų kontroliuojamose zonose lieka galioti. Lietuvos Respublikos ginkluotosioms pajėgoms draudžiama įvežti branduolinius, biologinius ir cheminius ginklus (karinių ginklų sąrašo A dalis), taip pat priešpėstinės minas ir kasetinius šaudmenis į Vokietijos Federacinės Respublikos teritoriją, nešioti juos minėtos valstybės teritorijoje ar išvežti iš Vokietijos Federacinės Respublikos teritorijos.

Die Streitkräfte der Republik Litauen führen bei der Einreise in die und während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland sowie bei ihrer Ausreise eine Kopie dieses Abkommens als Nachweis, dass die kriegswaffenkontrollrechtlichen und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen als erteilt gelten, mit sich.

- b) Die zuständigen Stellen der Republik Litauen setzen die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland über die Vorgaben hinsichtlich der Meldung beziehungsweise Erfassung von Kriegs- und sonstigen Waffen in Kenntnis. Mitglieder der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, die nach litauischem Recht eine Genehmigung zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen erhalten, haben das Recht, ihre Kriegswaffen und Munition in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen zu verbringen. Atomwaffen, biologische und chemische Waffen, Waffen, die unter das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, fallen, sowie Antipersonenminen und Streumunition dürfen weder in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen eingeführt noch dort mitgeführt werden. Die zuständigen Stellen der Republik Litauen setzen die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland von sonstigen Arten von Waffen und Munition in Kenntnis, die nach litauischem Recht oder litauischen internationalen Verpflichtungen nicht in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen eingeführt oder dort mitgeführt werden dürfen.

(3) Die nationalen militärischen Führer behalten während sämtlicher Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens in jeder Hinsicht die Befehlsgewalt (Full Command) über ihre nationalen Streitkräfte.

Artikel 5

Öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung

Wird die öffentliche Sicherheit oder öffentliche Ordnung des Aufnahmestaats durch ein Mitglied der Streitkräfte des Entsendestaats gefährdet, so können die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats die unverzügliche Entfernung dieses Mitglieds aus dem Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats verlangen. Die zuständigen Stellen des Entsendestaats kommen solchen Entfernungsersuchen nach.

Artikel 6

Gesundheitswesen

(1) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats verpflichten sich zur Beachtung der internationalen Gesundheitsvorschriften und der Gesundheitsvorschriften des Aufnahmestaats.

Upon entry into and during their stay in the Federal Republic of Germany as well as upon their exit, the Armed Forces of the Republic of Lithuania shall carry a copy of this Agreement as proof that the licences under the war weapons control and foreign trade legislation are deemed to have been granted.

- b) The competent agencies of the Republic of Lithuania shall inform the competent agencies of the Federal Republic of Germany about the reporting and/or registration requirements for war weapons and other weapons. Members of the Armed Forces of the Federal Republic of Germany, who in accordance with Lithuanian law are granted a permit to enter the territory of the Republic of Lithuania, shall have the right to bring their war weapons and munitions into the territory of the Republic of Lithuania. Nuclear, biological and chemical weapons, weapons falling under the Convention of 10 October 1980 on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects, as well as antipersonnel mines and cluster munitions must not be imported into or carried on the territory of the Republic of Lithuania. The competent agencies of the Republic of Lithuania shall inform the competent agencies of the Federal Republic of Germany about other types of weapons and munitions which in accordance with Lithuanian law or Lithuanian international commitments must not be imported into or carried on the territory of the Republic of Lithuania.

(3) During all activities conducted under this Agreement national commanders retain full command over their national forces.

Article 5

Public Security and Public Order

Should public security or public order of the Receiving State be threatened by a member of the Sending State's Armed Forces, the competent agencies of the Receiving State may demand the immediate removal of that member from the territory of the Receiving State. The competent agencies of the Sending State shall comply with such demands for removal.

Article 6

Public Health

(1) The members of the Armed Forces of the Sending State undertake to observe international and the Receiving State's national health regulations.

Lietuvos Respublikos ginkluotosios pajėgos, atvykdamos į Vokietijos Federacinės Respublikos teritoriją, būdamos joje ir iš jos išvykdamos, su savimi turi turėti šio Susitarimo kopiją kaip įrodymą, kad leidimai koviniams ginklams pagal ginklų kontrolės ir užsienio prekybos teisės aktus buvo išduoti.

- b) Lietuvos Respublikos kompetentingos institucijos informuoja Vokietijos Federacinės Respublikos kompetentingas įstaigas apie kariniams ir kitokiems ginklams taikomus pranešimo teikimo ir (arba) registracijos reikalavimus. Vokietijos Federacinės Respublikos ginkluotųjų pajėgų nariai, kuriems pagal Lietuvos Respublikos teisės aktus suteikiamas leidimas atvykti į Lietuvos Respublikos teritoriją, turi teisę įsivežti į Lietuvos Respublikos teritoriją savo karinius ginklus ir šaudmenis. Branduolinius, biologinius ir cheminius ginklus bei ginklus, kurių naudojimas reglamentuojamas 1980 m. spalio 10 d. Konvencijos dėl tam tikrų įprastinių ginklų, kurie gali būti laikomi pernelyg žalojančiais arba veikia nesirinktinai, naudojimo uždraudimo arba apribojimo nuostatų, taip pat priešpėstines minas ir kasetinius šaudmenis į Lietuvos Respublikos teritoriją įvežti ar juos nešiotis Lietuvos Respublikos teritorijoje yra draudžiama. Lietuvos Respublikos kompetentingos institucijos informuoja Vokietijos Federacinės Respublikos kompetentingas įstaigas apie kitų rūšių ginklus ir šaudmenis, kurie pagal Lietuvos Respublikos teisės aktus ar Lietuvos tarptautinius įsipareigojimus neturi būti įvežami į Lietuvos Respublikos teritoriją ar nešiojami jos teritorijoje.

(3) Vykdamas visus veiksmus pagal šį Susitarimą, nacionaliniai vadai išlaiko visišką savo nacionalinių pajėgų kontrolę.

5 straipsnis

Visuomenės saugumas ir viešoji tvarka

Jei siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų narys keltų pavojų priimančiosios valstybės visuomenės saugumui ar viešajai tvarkai, priimančiosios valstybės kompetentingos institucijos gali pareikalauti, kad tas narys nedelsdamas išvyktų iš priimančiosios valstybės teritorijos. Siunčiančiosios valstybės institucijos vykdo tokį nurodymą dėl nario išvykimo iš teritorijos.

6 straipsnis

Visuomenės sveikata

(1) Siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų nariai įsipareigoja laikytis tarptautinių ir priimančiosios valstybės nacionalinių sveikatos apsaugos teisės aktų.

(2) Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen, Tieren und Pflanzen sowie zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Aufnahmestaat gelten die Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU-Recht), oder im Falle des nicht oder nicht vollständig harmonisierten Rechts der Europäischen Union, die des Aufnahmestaats. Infektionsschutz-, tierseuchen- und lebensmittelrechtliche Maßnahmen, pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen bezüglich Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen sowie arzneimittel-, medizinprodukte- und hygienerechtliche Maßnahmen werden von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats getroffen, soweit das EU-Recht oder zwischenstaatliche Vereinbarungen dem nicht entgegenstehen.

Artikel 7

Strafgerichtsbarkeit und Zwangsmaßnahmen

(1) Soweit den Behörden des Aufnahmestaats nach Artikel VII des NATO-Truppenstatuts das Recht auf Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber Mitgliedern der Streitkräfte des Entsendestaats zusteht, sieht die zuständige Behörde des Aufnahmestaats von der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit ab, es sei denn, dass wesentliche Belange der Rechtspflege des Aufnahmestaats die Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit erfordern.

(2) Wesentliche Belange der Rechtspflege des Aufnahmestaats können die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit insbesondere in den folgenden Fällen erfordern:

- a) strafbare Handlungen, die in Artikel VII Absatz 2 Buchstabe c des NATO-Truppenstatuts angegeben sind, sowie vergleichbare strafbare Handlungen von erheblicher Bedeutung gegen die Sicherheit des Aufnahmestaats,
- b) strafbare Handlungen, durch die der Tod eines Menschen verursacht wird, sowie schwerwiegende Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sich diese nicht gegen ein Mitglied der Streitkräfte des Entsendestaats richten, sowie
- c) der Versuch solcher strafbarer Handlungen und die Teilnahme an diesen.

(3) Sehen die Behörden des Aufnahmestaats von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit ab, so entfernen die zuständigen Stellen des Entsendestaats den Tatverdächtigen unverzüglich aus dem Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats und unterbreiten den Fall ihren zuständigen Behörden zur Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens.

(4) Die zuständigen Gerichte und Behörden der beiden Staaten leisten einander im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts sowie der Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Vereinbarungen Rechtshilfe bei Straf-

(2) As regards the prevention and control of communicable diseases in humans, animals and plants as well as the control of organisms harmful to plants and plant products in the Receiving State, European Union legislation (EU law) or, where the law of the European Union has not or not fully been harmonised, that of the Receiving State shall apply. The competent agencies of the Receiving State shall take measures pertaining to laws on infection protection, epizootic disease control and food; phytosanitary measures with regard to plants, plant products and other articles; and measures pursuant to medicines, medical devices and sanitary control laws, insofar as this does not conflict with EU law or intergovernmental agreements.

Article 7

Criminal Jurisdiction and Coercive Measures

(1) Insofar as, in accordance with Article VII of the NATO SOFA, the authorities of the Receiving State have the right to exercise criminal jurisdiction over members of the Armed Forces of the Sending State, the competent authority of the Receiving State shall waive it, unless essential interests of the Receiving State's administration of justice make such exercise of criminal jurisdiction imperative.

(2) Essential interests of administration of justice of the Receiving State may make the exercise of criminal jurisdiction imperative in particular in the following cases:

- a) criminal offences referred to in Article VII paragraph 2 sub-paragraph c of the NATO SOFA as well as comparable criminal offences of significant importance detrimental to the security of the Receiving State,
- b) offences causing the death of a human being, as well as serious offences against physical integrity and sexual autonomy, except where such offences are directed against a member of the Sending State's Armed Forces, and
- c) the attempt to commit and participation in such offences.

(3) If the authorities of the Receiving State waive the exercise of criminal jurisdiction, the competent agencies of the Sending State shall remove the suspect from the territory of the Receiving State without delay and submit the case to their competent authorities for a decision on the institution of criminal proceedings.

(4) The competent courts and authorities of the two States shall, within the limits imposed by their national legislation and obligations under international agreements, render each other legal assistance in crimi-

(2) Siekiant užtikrinti žmonių, gyvūnų ir augalų užkrečiamųjų ligų prevenciją ir kontrolę, taip pat augalams ir augaliniams produktams kenksmingų organizmų kontrolę priimančiojoje valstybėje, taikomi Europos Sąjungos teisės aktai (ES teisė), o tais atvejais, kai Europos Sąjungos teisė nesuderinta ar nevisiškai suderinta, taikomi priimančiosios valstybės teisės aktai. Priimančiosios valstybės kompetentingos institucijos imasi apsaugą nuo infekcijos, epizootinių ligų kontrolę ir maisto saugą reglamentuojančiuose teisės aktuose nustatytų priemonių, fitosanitarijos priemonių, taikytinų augalams, augaliniams produktams ir kitiems gaminiams, taip pat vaistus, medicinos įrangą ir sanitarijos kontrolę reglamentuojančiuose teisės aktuose nustatytų priemonių, jei tokių priemonių taikymas neprieštarauja ES teisei ar tarpvyriausybiniams susitarimams.

7 straipsnis

Baudžiamoji jurisdikcija ir prievartos priemonės

(1) Tiek, kiek vadovaujantis NATO SOFA VII straipsniu priimančiosios valstybės institucijos turi teisę įgyvendinti baudžiamąją jurisdikciją siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų narių atžvilgiu, priimančiosios valstybės kompetentinga institucija tos teisės atsisako, nebent remiantis priimančiosios valstybės esminiais teisingumo vykdymo interesais įgyvendinti tokią baudžiamąją jurisdikciją privaloma.

(2) Remiantis priimančiosios valstybės esminiais teisingumo vykdymo interesais įgyvendinti baudžiamąją jurisdikciją gali tapti privaloma visų pirma tokiais atvejais:

- a) jei padaroma baudžiamoji nusikalstama veika, nurodyta NATO SOFA VII straipsnio 2 dalies c punkte, taip pat panaši reikšminga nusikalstama veika, kelianti pavojų priimančiosios valstybės saugumui;
- b) jei padaroma nusikalstama veika, sukelianti žmogaus mirtį, taip pat sunki nusikalstama veika, pažeidžianti fizinę ir seksualinę neliečiamybę, išskyrus tuos atvejus, kai tokia nusikalstama veika įvykdoma siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų nario atžvilgiu; ir
- c) jei bandoma vykdyti tokią nusikalstamą veiką ir dalyvaujama ją vykdant.

(3) Priimančiosios valstybės institucijoms atsisakius teisės įgyvendinti baudžiamąją jurisdikciją, siunčiančiosios valstybės kompetentingos institucijos nedelsdamos iš siunčia tokiais veiksmais įtariamą asmenį iš priimančiosios valstybės teritorijos ir pateikia savo kompetentingoms institucijoms prašymą išnagrinėti tokį atvejį ir priimti sprendimą dėl baudžiamojo proceso pradėjimo.

(4) Abiejų valstybių kompetentingi teismai ir institucijos, laikydamiesi šių valstybių nacionalinės teisės aktuose nustatytų apribojimų ir tarptautiniuose susitarimuose nustatytų įpareigojimų, teikia vieni kitiems

verfahren. Sehen die Behörden des Aufnahmestaats nicht von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit ab, so wirken die zuständigen Stellen des Entsendestaats im Rahmen der für sie geltenden Rechtsordnung darauf hin, dass sich Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats, die verdächtigt werden, während ihres Aufenthalts im Aufnahmestaat eine Straftat begangen zu haben, den Gerichten und Behörden des Aufnahmestaats stellen, soweit sie nach dem Recht des Aufnahmestaats dazu verpflichtet sind.

(5) Die zuständigen Gerichte und Behörden des Aufnahmestaats sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse berechtigt, Zwangsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Streitkräfte des Entsendestaats während ihres Aufenthalts im Aufnahmestaat anzuordnen und durchzuführen.

(6) Wird ein Mitglied der Streitkräfte des Entsendestaats durch Behörden des Aufnahmestaats festgenommen oder werden andere Zwangsmaßnahmen angewendet, die den Entzug der Freiheit zur Folge haben, so notifiziert die zuständige Behörde des Aufnahmestaats dies unverzüglich der diplomatischen Vertretung des Entsendestaats im Aufnahmestaat. In der Notifikation wird mitgeteilt, welches Gericht oder welche Behörde für das weitere Verfahren zuständig ist.

(7) Die Gerichte und Behörden des Entsendestaats üben ihre Strafgerichtsbarkeit nicht im Aufnahmestaat aus.

Artikel 8

Telekommunikation

(1) Für die Inanspruchnahme von öffentlich angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen im Aufnahmestaat gelten neben den allgemeinen Vorschriften des Aufnahmestaats die jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dienstleistungserbringers; dies gilt insbesondere für die Art und Weise der Berechnung der Entgelte, der Rechnungserstellung und der Begleichung der Rechnungen.

(2) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats können, soweit dies zur Erreichung des Aufenthaltzwecks erforderlich ist, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Stellen des Aufnahmestaats vorübergehend Telekommunikationsanlagen einschließlich Funkanlagen errichten und betreiben. Die Nutzung von Funkfrequenzen muss mit den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats abgestimmt werden.

(3) Funkanlagen sowie Telekommunikationsendeinrichtungen der Streitkräfte des Entsendestaats, die im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats betrieben oder an Anschlüsse oder Übertragungswege der öffentlichen Telekommunikationsnetze angeschlossen werden sollen, müssen die grundlegenden technischen Anforderungen erfüllen, die nach dem Recht des Aufnahmestaats allgemein für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen gel-

nal proceedings. If the authorities of the Receiving State do not waive the exercise of criminal jurisdiction, the competent agencies of the Sending State shall use their influence, to the extent that the legal system applicable to them permits, to induce members of the Sending State's Armed Forces suspected of having committed a criminal offence while staying in the Receiving State, to turn themselves in to the courts and authorities of the Receiving State, insofar as the law of the Receiving State obliges them to do so.

(5) The competent courts and authorities of the Receiving State shall have the right, within the limits of their jurisdiction and competence, to order and carry out coercive measures against members of the Armed Forces of the Sending State during their stay in the Receiving State.

(6) When a member of the Armed Forces of the Sending State has been arrested by the authorities of the Receiving State or other coercive measures are taken resulting in detention, the competent authority of the Receiving State shall notify the Sending State's diplomatic mission in the Receiving State without delay. This notification shall state which court or authority has competence over the further proceedings.

(7) The courts and authorities of the Sending State shall not exercise their criminal jurisdiction in the Receiving State.

Article 8

Telecommunications

(1) The use of publicly offered telecommunications services in the Receiving State shall be subject both to the general regulations of the Receiving State and the respective terms of business of the provider of the services; this applies in particular to the way in which charges are calculated and accounts rendered and settled.

(2) Subject to the approval of the competent agencies of the Receiving State, members of the Armed Forces of the Sending State may, insofar as this is necessary to achieve the purpose of their stay, set up and operate telecommunications facilities, including radio systems, on a temporary basis. The use of radio frequencies must be coordinated with the competent agencies of the Receiving State.

(3) Radio systems and telecommunications terminal equipment of the Sending State's Armed Forces that are to be operated in the territory of the Receiving State or hooked up to connections or transmission lines of the public telecommunications networks shall meet the basic technical requirements generally applicable to radio systems and telecommunications terminal equipment under the law of the Receiving State. Compliance with these requirements

teisinę pagalbą vykdant baudžiamąjį procesą. Jei priimančiosios valstybės institucijos neatsisako teisės įgyvendinti baudžiamąją jurisdikciją, siunčiančiosios valstybės kompetentingos institucijos tiek, kiek leidžia jiems taikomos teisės sistema, pasinaudoja savo įtaka siekdama įtikinti siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų narius, kurie įtariamai padarę nusikalstamą veiką būdami priimančiojoje valstybėje, atvykti į priimančiosios valstybės teismus ir institucijas, jei tai padaryti juos įpareigoja priimančiosios valstybės teisė.

(5) Priimančiosios valstybės kompetentingi teismai ir institucijos, neviršydami savo jurisdikcijos ir kompetencijos, turi teisę paskirti ir įvykdyti prievartos priemonės siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų narių atžvilgiu, kol jie būna priimančiojoje valstybėje.

(6) Jei siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų narį suima priimančiosios valstybės institucijos arba taikomos kitos prievartos priemonės ir asmuo sulaikomas, priimančiosios valstybės kompetentinga institucija nedelsdama apie tai praneša priimančiojoje valstybėje esančiai siunčiančiosios valstybės diplomatinei misijai. Tokiame pranešime nurodoma, kurio teismo ar institucijos kompetencijai priklauso tolesni procesiniai veiksmai.

(7) Siunčiančiosios valstybės teismai ir institucijos neįgyvendina baudžiamosios jurisdikcijos priimančiojoje valstybėje.

8 straipsnis

Telekomunikacijos

(1) Viešai teikiamomis telekomunikacijų paslaugomis priimančiojoje valstybėje naudojamosi vadovaujantis bendraisiais priimančiosios valstybės teisės aktais ir atitinkamomis paslaugų teikėjo nustatytais sąlygomis; ši taisyklė visų pirma taikoma mokesčių skaičiavimo ir sąskaitų pateikimo ir apmokėjimo tvarkai.

(2) Priimančiosios valstybės kompetentingų institucijų sutikimu siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų nariai gali laikinai įsirengti telekomunikacijų įrenginius, įskaitant radijo ryšio sistemas, ir jais naudotis, jei tai būtina jų buvimo priimančiojoje valstybėje tikslais. Radijo dažnių naudojimas turi būti suderintas su priimančiosios valstybės kompetentinga institucija.

(3) Siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų radijo ryšio sistemos ir telekomunikacijų galiniai įrenginiai, kuriais bus naudojamosi priimančiosios valstybės teritorijoje arba kurie bus prijungti prie viešųjų telekomunikacijų tinklų jungčių ar perdavimo linijų, turi atitikti pagrindinius techninius reikalavimus, kurie paprastai taikomi radijo ryšio sistemoms ir telekomunikacijų galiniams įrenginiams pagal priimančiosios valstybės teisės aktus. Atitiktis minėtiems reikalavi-

ten. Die Erfüllung dieser Anforderungen muss in einem Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen und die Einrichtungen müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

(4) Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats benutzen während ihres Aufenthalts im Aufnahmestaat nur Funkfrequenzen, die ihnen von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats zugeteilt sind. Aufgrund der notwendigen nationalen und internationalen Koordinierung der Nutzung von Funkfrequenzen ist der entsprechende Antrag auf Zuteilung von Funkfrequenzen spätestens 60 Tage vor der geplanten Inanspruchnahme zu stellen. Am Ende des Aufenthalts gehen die Funkfrequenzen an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats zurück.

(5) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um Störungen der Telekommunikationsnetze im Aufnahmestaat durch ihre Telekommunikations- oder anderen elektrischen Anlagen zu vermeiden. Verursachen Funkstellen der Streitkräfte des Entsendestaats schädliche Funkstörungen bei Funkstellen außerhalb des Aufnahmestaats oder werden sie von solchen Funkstellen in schädlicher Weise gestört, so verfahren die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion sowie der Vollzugsordnung für den Funkdienst. Die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats treffen im Rahmen der geltenden Vorschriften alle erforderlichen Maßnahmen, um Störungen der Telekommunikationseinrichtungen der Streitkräfte des Entsendestaats durch Telekommunikations- oder andere elektrische Anlagen des Aufnahmestaats zu vermeiden. Im Falle von elektromagnetischen Störungen werden die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten angewendet. Ergibt sich hieraus die Notwendigkeit einer Außerbetriebnahme der Störquelle, muss diese durch die Streitkräfte des Entsendestaats unverzüglich vorgenommen werden.

Artikel 9

Umweltschutz

(1) Die zuständigen Stellen des Entsendestaats erkennen und anerkennen die Bedeutung des Umweltschutzes bei Tätigkeiten der Mitglieder ihrer Streitkräfte im Aufnahmestaat. Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats halten die Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats zum Schutze der Umwelt ein.

(2) Die zuständigen Stellen beider Staaten arbeiten in allen Fragen des Umweltschutzes, insbesondere bei der Vorbereitung von Übungen, eng zusammen.

(3) Auch über die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats hinaus sind Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden und bei unvermeidbaren Umweltbeeinträch-

shall be proven in a conformity assessment procedure and markings to that effect shall be affixed to the equipment.

(4) Members of the Armed Forces of the Sending State, while staying in the Receiving State, shall only use radio frequencies which have been assigned to them by the competent agencies of the Receiving State. Because of the need for national and international coordination of the use of radio frequencies, the relevant request for radio frequency assignment shall be filed not later than 60 days prior to the scheduled beginning of use. At the end of the stay, the radio frequencies shall revert to the competent agencies of the Receiving State.

(5) The members of the Armed Forces of the Sending State shall take all necessary measures to avoid interference to the telecommunications networks in the Receiving State by their own telecommunications or other electrical installations. Where radio stations of the Armed Forces of the Sending State cause harmful radio interference with radio stations located outside the Receiving State or suffer harmful interference from such stations, the competent agencies of the Receiving State shall act in accordance with the provisions of the Constitution and Convention of the International Telecommunication Union, as amended, and the Radio Regulations. The competent agencies of the Receiving State shall take all necessary measures, to the extent authorised by existing regulations, to avoid interference to telecommunications facilities of the Sending State's Armed Forces by telecommunications or other electrical installations of the Receiving State. In the event of electromagnetic interference, the national regulations concerning electromagnetic compatibility of equipment shall apply. If this results in the need to take the source of interference out of operation, the Armed Forces of the Sending State shall do so without delay.

Article 9

Environmental Protection

(1) The competent agencies of the Sending State shall recognise and acknowledge the importance of environmental protection in the context of activities performed by members of their Armed Forces in the Receiving State. The members of the Armed Forces of the Sending State shall comply with the Receiving State's legal provisions for the protection of the environment.

(2) The competent agencies of the two States shall work closely together in all matters of environmental protection, in particular in the preparation of exercises.

(3) Compliance with the legal provisions of the Receiving State notwithstanding, degradation of the environment shall be avoided, and where degradation of the en-

mams įrodoma atliekant atitikties vertinimo procedūrą, o įrenginiai ženklinami atitinkamomis žymomis.

(4) Siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų nariai, būdami priimančiojoje valstybėje, naudoja tik tuos radijo dažnius, kuriuos jiems priskyrė priimančiosios valstybės kompetentingos institucijos. Kadangi radijo dažnių naudojimas turi būti koordinuojamas ir nacionaliniu, ir tarptautiniu lygiu, atitinkamas prašymas priskirti radijo dažnį pateikiamas ne vėliau nei likus 60 dienų iki planuojamo tokio dažnio naudojimo dienos. Pasibaigus buvimui priimančiojoje valstybėje laikotarpiui radijo dažniai grąžinami priimančiosios valstybės kompetentingoms institucijoms.

(5) Siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų nariai imasi visų priemonių, kurios būtinos siekiant užtikrinti, kad jų telekomunikacijų ar kiti elektros įrenginiai netrukdytų priimančiosios valstybės telekomunikacijų tinklams. Jei siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų radijo stotys skleidžia galingus radijo trukdžius už priimančiosios valstybės teritorijos ribų esančioms radijo stotims arba pačios susiduria su tokių stočių keliamais žalingais trukdžiais, priimančiosios valstybės kompetentingos institucijos veikia vadovaudamosi iš dalies pakeistomis Tarptautinės telekomunikacijų sąjungos įstatų ir Konvencijos nuostatomis ir radijo ryšio reglamentais. Priimančiosios valstybės kompetentingos institucijos tiek, kiek leidžiama remiantis galiojančių teisės aktų nuostatomis, imasi visų priemonių, kurios būtinos siekiant užtikrinti, kad priimančiosios valstybės telekomunikacijų ar kiti elektros įrenginiai netrukdytų siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų telekomunikacijų įrenginiams. Elektromagnetinių trukdžių atveju taikomi nacionalinės teisės aktai dėl įrangos elektromagnetinio suderinamumo. Jei siekiant išvengti trukdžių būtina išjungti trukdžius sukeliančius įrenginius, siunčiančiosios valstybės ginkluotosios pajėgos tai padaro nedelsdamos.

9 straipsnis

Aplinkos apsauga

(1) Siunčiančiosios valstybės kompetentingos institucijos pripažįsta ir patvirtina aplinkos apsaugos svarbą jos ginkluotųjų pajėgų nariams vykdamant veiklą priimančiojoje valstybėje. Siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų nariai laikosi priimančiosios valstybės aplinkos apsaugą reglamentuojančių teisės aktų nuostatų.

(2) Abiejų valstybių kompetentingos institucijos glaudžiai bendradarbiauja sprendamos visus su aplinkos apsauga susijusius klausimus, visų pirma rengdamosi pratybose.

(3) Laikantis priimančiosios valstybės teisės aktų nuostatų stengiamasi išvengti aplinkos būklės blogėjimo, o jei aplinkos būklės blogėjimas neišvengiamas, imamasi

tigungen angemessene Umweltschutzmaßnahmen zu treffen. Vorsorgemaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Unfällen mit gefährlichen Stoffen oder Abfällen und von sonstigen Unfällen, die Umweltverschmutzungen verursachen können, sind Gegenstand der Notfallplanung.

(4) Für den Transport von Waffen, schwerem Gerät oder Gefahrgut wird dem Schienen- und dem Wasserweg Vorrang eingeräumt. Die Transportwege und -mittel für einzelne Beförderungen werden durch die zuständigen Stellen der beiden Staaten koordiniert.

(5) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats verwenden für den Betrieb ihrer Luft-, Wasser- und Landfahrzeuge im Aufnahmestaat, soweit dies mit den technischen Erfordernissen dieser Fahrzeuge vereinbar ist, nur Treibstoffe, Schmierstoffe und Zusatzstoffe, die schadstoffarm gemäß den Vorschriften des Aufnahmestaats sind. Bei Personenkraftfahrzeugen und Nutzfahrzeugen werden die Vorschriften des Aufnahmestaats über die Begrenzung von Lärm- und Abgasemissionen eingehalten.

(6) Bei der Benutzung von Übungseinrichtungen beachten die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats die jeweiligen Benutzungsordnungen, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen, die Brandschutzbestimmungen und die Bestimmungen zum Schutz der Umwelt. Gleiches gilt bezüglich der Verwaltungsvorschriften der Streitkräfte des Aufnahmestaats für Übungen. Nachtschießen sowie Schießen an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Aufnahmestaats.

(7) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats halten die Vorschriften des Aufnahmestaats zur umweltverträglichen Verwertung oder sonstigen Entsorgung von Abfällen ein. Die Beseitigung von Restbeständen an Kampfmitteln durch Sprengung oder Verbrennung in hierfür nicht genehmigten Anlagen ist nicht zulässig.

Artikel 10

Verkehr mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen

(1) Die den Mitgliedern der Streitkräfte des Entsendestaats von dessen Stellen erteilten Führerscheine oder anderen Erlaubnisscheine, die zum Führen von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen ermächtigen, berechtigen auch zum Führen solcher Fahrzeuge in oder über dem Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats.

(2) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte des Entsendestaats werden von der zuständigen Stelle des Entsendestaats für den Verkehr registriert und zugelassen. Diese Fahrzeuge führen ein Nummernschild und ein deutliches Nationalitätskennzeichen.

environment cannot be avoided, appropriate environmental protection measures shall be taken. Preparedness to prevent and respond to accidents involving hazardous substances or waste and other accidents which might cause pollution of the environment shall be the subject of emergency planning.

(4) For the movement of weapons, heavy equipment or hazardous material, preference shall be given to rail and water transport. Transport routes and means for every movement shall be coordinated by the competent agencies of the two States.

(5) The members of the Armed Forces of the Sending State shall operate their aircraft, vessels and vehicles in the Receiving State only with fuels, lubricants and additives classified as low-pollutant under the regulations of the Receiving State, provided that this is compatible with the technical requirements of such aircraft, vessels and vehicles. With respect to passenger cars and utility vehicles, the regulations of the Receiving State concerning the limitation of noise and exhaust gas emissions shall be observed.

(6) When using training installations, the members of the Armed Forces of the Sending State shall observe the applicable rules for their use, in particular safety, fire protection and environmental regulations. The same applies with respect to the administrative regulations of the Armed Forces of the Receiving State relating to exercises. Night firing and firing on Saturdays, Sundays and public holidays shall be conducted in accordance with the national law of the Receiving State.

(7) The members of the Armed Forces of the Sending State shall comply with the regulations of the Receiving State concerning environmentally safe recycling or other disposal of waste. Disposal of non-expended munitions by detonation or incineration at installations not approved for this purpose shall not be permitted.

Article 10

Operation of Vehicles, Vessels and Aircraft

(1) A driving licence or other permit issued to a member of the Armed Forces of the Sending State by its agencies, authorising the holder to operate vehicles, vessels or aircraft, shall also be valid for the operation of such vehicles, vessels or aircraft on or over the territory of the Receiving State.

(2) Motor vehicles and trailers of the Armed Forces of the Sending State shall be registered and licensed for road use by the competent agency of the Sending State. These vehicles shall bear a registration number and a distinctive nationality mark.

tinkamų aplinkos apsaugos priemonių. Prevencijos ir reagavimo priemonės, taikomos įvykms su pavojingosiomis medžiagomis ar atliekomis susijusiems nelaimingiems atsitikimams ir kitiems aplinkos taršą galintiems sukelti nelaimingiems atsitikimams, įtraukiamos į avarijos likvidavimo priemonių planus.

(4) Prireikus vežti ginklus, sunkius įrenginius ar pavojingąsias medžiagas pirmenybė teikiama geležinkelių ir vandens transportui. Vežimo maršrutus ir priemones kiekvienu atveju derina abiejų valstybių kompetentingos institucijos.

(5) Siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų nariai savo orlaiviams, laivams ir kelių transporto priemonėms priimančiojoje valstybėje naudoja tik tokį kurą, tepalus ir jų priedus, kurie remiantis priimančiosios valstybės teisės aktais priskiriami mažai taršiams, jei tai atitinka minėtų orlaivių, laivų ir kelių transporto priemonių techninius reikalavimus. Naudojantis lengvaisiais automobiliais ir komercinėmis transporto priemonėmis laikomasi priimančiosios valstybės triukšmo ir išmetamųjų dujų kiekio ribojimą reglamentuojančių teisės aktų.

(6) Naudodamiesi mokymui skirtais įrenginiais siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų nariai laikosi jų naudojimo taisyklių, ypač saugumo, priešgaisrinės saugos ir aplinkos apsaugos teisės aktų. Tai galioja ir priimančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų administracinėms nuostatomis, susijusioms su pratybomis. Naktinis šaudymas ir šaudymas šeštadieniais, sekmadieniais ir švenčių dienomis organizuojamas priimančiosios valstybės teisės aktų nustatyta tvarka.

(7) Siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų nariai laikosi priimančiosios valstybės teisės aktų, kuriuose nustatytas aplinkai nepavojingo perdirbimo ar kitokio atliekų šalinimo būdas. Draudžiama naikinti nesprogusius šaudmenis sprogdinant ar deginant juos tam neskirtuose įrenginiuose.

10 straipsnis

Žemės, vandens ir oro transporto priemonių valdymas

(1) Siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų nariui tos valstybės institucijų išduotas vairuotojo pažymėjimas ar kitoks leidimas, suteikiantis jam teisę valdyti žemės, vandens ar oro transporto priemones, taip pat galioja valdant šias transporto priemones priimančiosios valstybės teritorijoje ar jos oro erdvėje.

(2) Siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų motorinės transporto priemonės ir priekabos turi būti registruotos ir turėti siunčiančiosios valstybės kompetentingos institucijos leidimą naudotis keliais. Šios transporto priemonės privalo turėti registracijos numerį ir turi būti paženklintos aiškiai skiriamuoju valstybės ženkle.

(3) Transporte und Beförderungen, die von Mitgliedern der Streitkräfte des Entsendestaats im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats und geltender völkerrechtlicher Vereinbarungen, die für beide Staaten verbindlich sind, sowie der damit im Zusammenhang stehenden technischen Vereinbarungen und Verfahren durchgeführt werden, gelten als genehmigt. Soweit Sonder- und Ausnahmeerlaubnisse sowie Befreiungen für den Transport von Gefahrgut für militärische Bewegungen und Transporte erforderlich sind, werden sie durch die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats bearbeitet.

(4) Die militärischen Stellen des Aufnahmestaats koordinieren die Wahrnehmung militärischer Interessen des Entsendestaats in Verkehrsangelegenheiten gegenüber den zivilen Stellen und Unternehmen.

(5) Betreffend die Registrierung eigener Güter- und Reisezugwagen des Entsendestaats, die für den Transport von Mitgliedern der Streitkräfte und militärischem Gerät des Entsendestaats benötigt werden, die Nutzung der Eisenbahn-Infrastruktur des Aufnahmestaats sowie die damit zusammenhängenden Sicherheitsbestimmungen gelten die Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats sowie das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF). Sofern hinsichtlich der Anforderungen an Beschaffenheit und Nutzung der Eisenbahnfahrzeuge des Entsendestaats von den Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats abgewichen werden soll, beantragt das Eisenbahnunternehmen des Entsendestaats die erforderlichen Genehmigungen bei der Eisenbahnverwaltung des Aufnahmestaats.

(6) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats halten die Verkehrsvorschriften des Aufnahmestaats einschließlich der Vorschriften über das Verhalten am Unfallort und der Vorschriften über den Transport von Gefahrgut ein. Die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats überwachen die Einhaltung dieser Vorschriften. Diese Überwachung kann gemeinsam mit den zuständigen Stellen des Entsendestaats durchgeführt werden.

(7) Die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats beachten grundlegende Verkehrssicherheitsvorschriften des Aufnahmestaats. Innerhalb dieses Rahmens können die Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats ihre eigenen innerstaatlichen Normen auf den Bau, die Ausführung und die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge anwenden. Die zuständigen Stellen beider Staaten arbeiten bei der Umsetzung dieser Bestimmungen eng zusammen.

(8) Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, deren Abmessungen, Achslast, Gesamtmasse oder Anzahl die nach dem Straßenverkehrsrecht des Aufnahmestaats geltenden Begrenzungen überschreiten, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Stellen des Aufnahmestaats.

(3) Transportation and movements carried out by members of the Armed Forces of the Sending State within the scope of the national legal provisions of the Receiving State and applicable international agreements which are binding on both States, including related technical arrangements and procedures, shall be deemed to have been approved. In cases where special or exceptional authorisations and exemptions for the transportation of hazardous material are required for military movements and transportation, they shall be processed by the competent agencies of the Receiving State.

(4) The military agencies of the Receiving State shall coordinate the representation of the Sending State's military interests in traffic matters vis-à-vis civilian agencies and enterprises.

(5) With regard to the registration of the Sending State's own railway freight and passenger cars needed for the transport of members of the Armed Forces and military equipment of the Sending State, the use of the Receiving State's railway infrastructure and the pertinent safety regulations, the Receiving State's legal provisions and the Convention concerning International Carriage by Rail (COTIF) of 9 May 1980 shall apply. Where it is intended to deviate from the Receiving State's legal provisions in respect of the requirements for the qualitative condition and the use of the Sending State's railway vehicles, the railway company of the Sending State shall apply to the railway administration of the Receiving State for the necessary permits.

(6) The members of the Armed Forces of the Sending State shall observe the Receiving State's traffic regulations, including the regulations concerning behaviour at the scene of an accident and the regulations on the transportation of hazardous material. The competent agencies of the Receiving State shall monitor observance of these regulations. Such monitoring may be conducted in conjunction with the competent agencies of the Sending State.

(7) The members of the Armed Forces of the Sending State shall observe basic traffic safety regulations of the Receiving State. Within the limits imposed by these regulations, the members of the Sending State's Armed Forces may apply their own national standards to the construction, design and equipment of motor vehicles, trailers, inland waterway vessels and aircraft. The competent agencies of the two States shall consult closely on the implementation of these provisions.

(8) The operation of motor vehicles and trailers whose dimensions, axle load, total weight or numbers exceed limitations under the Receiving State's road traffic law shall be subject to the permission of the competent agencies of the Receiving State. Outside training areas, tracked vehicles shall as

(3) Vežti ir važiuoti siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų nariams leidžiama vadovaujantis priimančiosios valstybės nacionalinės teisės aktu nuostatomis ir galiojančiais abi valstybes saistančiais tarptautiniais susitarimais, įskaitant susijusius techninius susitarimus ir procedūras. Jeigu karinių pajėgų judėjimui ir vežimui būtini specialūs ar išskirtiniai leidimai ir turi būti taikomos išimties pavojingųjų krovinių vežimui, priimančiosios valstybės kompetentingos institucijos sprendžia tokių leidimų išdavimo ir išimčių taikymo klausimus.

(4) Priimančiosios valstybės karinės institucijos atstovauja su eismu susijusiems siunčiančiosios valstybės kariniams interesams, derindamos šiuos reikalus su civilinėmis įstaigomis ir įmonėmis.

(5) Siunčiančiosios valstybės krovinių ir keleiviniai traukinių vagonai, kurie būtini ginkluotųjų pajėgų nariams ir siunčiančiosios valstybės karinei įrangai vežti, registruojami, taip pat priimančiosios valstybės geležinkelių infrastruktūra naudojama ir susijusiomis saugumo normomis vadovaujama laikantis priimančiosios valstybės teisės aktu nuostatų ir remiantis 1980 m. gegužės 9 d. Tarptautinio vežimo geležinkeliais sutartimi (COTIF). Jei ketinama nukrypti nuo priimančiosios valstybės teisės aktuose nustatytų transporto priemonių kokybės ir siunčiančiosios valstybės geležinkelių transporto priemonių naudojimo reikalavimų, siunčiančiosios valstybės geležinkelio bendrovė kreipiasi į priimančiosios valstybės geležinkelių administraciją prašydama išduoti reikiamus leidimus.

(6) Siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų nariai laikosi priimančiosios valstybės eismo taisyklių, įskaitant elgesio įvykus eismo įvykiui taisykles ir pavojingųjų krovinių vežimo taisykles. Priimančiosios valstybės kompetentingos institucijos stebi, ar laikomasi minėtų taisyklių. Priimančiosios valstybės kompetentingos institucijos stebėti, kaip laikomasi taisyklių, gali kartu su siunčiančiosios valstybės kompetentingomis institucijomis.

(7) Siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų nariai laikosi pagrindinių priimančiosios valstybės eismo saugumo taisyklių. Atsižvelgdami į minėtas taisykles siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų nariai motorinių transporto priemonių, priekabų, vidaus vandenių kelių laivų ir orlaivių sandarai, modeliui ir įrangai gali taikyti savo nacionalinius standartus. Abiejų valstybių kompetentingos institucijos intensyviai konsultuojasi dėl tokių nuostatų įgyvendinimo.

(8) Prireikus naudotis motorinėmis transporto priemonėmis ir priekabomis, kurių matmenys, ašies apkrova, bendra masė ar skaičius viršija priimančiosios valstybės su kelių eismu susijusiuose teisės aktuose nustatytus apribojimus, būtina gauti priimančiosios valstybės kompetentingų institucijų

Außerhalb von Übungsplätzen werden Kettenfahrzeuge grundsätzlich auf der Schiene oder, soweit erforderlich, auf Tiefladern bewegt. Das Befahren öffentlicher Straßen und Wege mit Kettenfahrzeugen ohne Kettenpolster ist unzulässig.

(9) Außer in Notfällen dürfen Mitglieder der Streitkräfte des Entsendestaats mit militärischen Luftfahrzeugen zivile Verkehrsflugplätze im Aufnahmestaat nur mit Erlaubnis der zuständigen Stellen des Aufnahmestaats benutzen, die nach den im Aufnahmestaat geltenden Bestimmungen erteilt wird.

(10) Die zuständigen Stellen beider Staaten koordinieren alle von ihnen errichteten und betriebenen Kontrollsysteme für den Luftverkehr und die dazu gehörenden Fernmeldesysteme, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit des Luftverkehrs und die Erreichung des Aufenthaltszwecks der Mitglieder ihrer Streitkräfte zu gewährleisten.

Artikel 11

Haftung und Schadensabwicklung

(1) Bei der Haftung und Schadensabwicklung wird in Übereinstimmung mit dem NATO-Truppenstatut verfahren, soweit in diesem Abkommen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Vertragsparteien teilen einander die für die Schadensabwicklung zuständigen Stellen mit. Diese zuständigen Stellen arbeiten nach Treu und Glauben zusammen. Sie gewähren einander jede mögliche Unterstützung, um die Einhaltung von Urteilen und Verwaltungsakten der Gerichte und Behörden des Aufnahmestaats im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder ihrer Streitkräfte sicherzustellen.

(3) Für die Abwicklung von Schäden Dritter gelten über Artikel VIII Absätze 5 bis 7 des NATO-Truppenstatuts hinaus folgende Bestimmungen, wobei das in Artikel VIII Absatz 6 Buchstaben a bis c des NATO-Truppenstatuts vorgesehene Verfahren durch die Regelung des nachstehenden Buchstabens f ergänzt wird:

- a) Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats, die für die Entgegennahme und Prüfung des Entschädigungsantrags verantwortlich ist, führt nach Eingang des Antrags unverzüglich ihre eigenen Ermittlungen hierzu durch.
- b) Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats teilt der zuständigen Stelle des Entsendestaats so bald als möglich den Eingang des Entschädigungsantrags mit, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags. In der Mitteilung werden soweit möglich das Aktenzeichen der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats, Name und Anschrift des Antragstellers, eine kurze Schilderung des Vorfalls unter Angabe von Zeit und Ort, der geforderte Entschädigungsbetrag, die Art des Schadens, die Namen der beteiligten

a general rule not be moved other than by rail or, if required, by flatbed trailer. Driving tracked vehicles on public roads and trails without track pads shall not be permitted.

(9) Except in cases of emergency, members of the Armed Forces of the Sending State may use civilian airports in the Receiving State with military aircraft only with the permission of the competent agencies of the Receiving State granted in accordance with the regulations in force in the Receiving State.

(10) The competent agencies of the two States shall coordinate all air traffic control and related communications systems set up and operated by them to the extent necessary to ensure air traffic safety and achievement of the purpose of the stay of the members of their Armed Forces.

Article 11

Liability and Settlement of Claims

(1) Unless otherwise provided for in this Agreement, the liability for and settlement of claims shall be dealt with in accordance with the provisions of the NATO SOFA.

(2) The Parties shall inform each other which agencies are competent to settle claims. These competent agencies shall cooperate in good faith. They shall render each other all possible assistance to ensure compliance with judgements and administrative acts of the courts and authorities of the Receiving State in connection with obligations of the members of the Armed Forces under civil law.

(3) For the settlement of third-party claims, the following provisions shall apply in addition to Article VIII paragraphs 5 to 7 of the NATO SOFA, with the procedure provided for in Article VIII paragraph 6 subparagraphs a to c of the NATO SOFA being supplemented by the procedure set out in sub-paragraph f below:

- a) The competent agency of the Receiving State which is responsible for receiving and examining the request for compensation shall upon receipt of the request conduct its own investigations without delay.
- b) The competent agency of the Receiving State shall notify the competent agency of the Sending State of the receipt of the request for compensation as soon as possible, but within four weeks of receipt of the request at the latest. The notification shall contain the reference number assigned by the agency of the Receiving State, the claimant's name and address, a brief description of the incident and when and where it occurred, the amount of compensation demanded, the nature of the damage, the names of the members of the

leidimą. Už mokymo zonos ribų vikšrinės transporto priemonės paprastai leidžiama vežti tik geležinkeliu arba prireikus žemagrinde priekaba. Važiuoti vikšrinėmis transporto priemonėmis be vikšrų apsaugos pagalvių viešaisiais keliais ir gatvėmis draudžiama.

(9) Siunčiančiosios valstybės ginkluotųjų pajėgų nariai gali skristi kariniais orlaiviais iš priimančiojoje valstybėje esančių civilinių oro uostų tik turėdami priimančiosios valstybės kompetentingų institucijų pagal priimančiojoje valstybėje galiojančias taisykles išduotą leidimą, išskyrus nenumatytus skubius atvejus.

(10) Abiejų valstybių kompetentingos institucijos koordinuoja visas oro eismo kontrolės ir susijusias ryšių sistemas, kurias jos yra įdiegusios ir kuriomis naudojasi, tiek, kiek tai būtina oro eismo saugumui užtikrinti ir vienos valstybės ginkluotųjų pajėgų narių buvimo kitoje valstybėje tikslui pasiekti.

11 straipsnis

Atsakomybė ir žalos atlyginimas

(1) Jeigu šiame Susitarime nenustatyta kitaip, atsakomybė prisiimama ir žalos atlyginimo klausimai sprendžiami pagal NATO SOFA nuostatas.

(2) Šalys viena kitai praneša apie institucijas, kurios kompetentingos spręsti su žalos atlyginimo reikalavimais susijusius klausimus. Šios kompetentingos institucijos bendradarbiauja gera valia. Jos teikia viena kitai visą galimą pagalbą, siekdamas užtikrinti atitiktį priimančiosios valstybės teismų ir institucijų sprendimams ir administraciniams aktams dėl ginkluotųjų pajėgų narių įsipareigojimų pagal civilinę teisę.

(3) Sprendžiant trečiosioms šalims padarytos žalos atlyginimo klausimus, be NATO SOFA VIII straipsnio 5–7 dalių, taikomos toliau pateiktos nuostatos, o NATO SOFA VIII straipsnio 6 dalies a–c punktuose nurodyta procedūra papildoma šio straipsnio 3 dalies f punkte nurodyta procedūra:

- a) Priimančiosios valstybės kompetentinga institucija, atsakinga už prašymo atlyginti žalą priėmimą ir nagrinėjimą, gavusi tokį prašymą nedelsdama atlieka savarankišką tyrimą.
- b) Priimančiosios valstybės kompetentinga institucija nedelsdama, bet ne vėliau nei per keturias savaites nuo prašymo gavimo dienos, praneša siunčiančiosios valstybės kompetentingai institucijai apie gautą prašymą atlyginti žalą. Pranešime atitinkamai nurodomas priimančiosios valstybės institucijos suteiktas nuorodos numeris, prašymo pateikėjo vardas, pavardė ir adresas, pateikiamas trumpas įvykio aprašymas nurodant datą ir vietą, nurodomas prašomos kompensacijos dydis, žalos pobūdis, su įvykiu susijusių ginkluotųjų pajėgų

Mitglieder der Streitkräfte sowie die Bezeichnung der am Vorfall beteiligten Einheit angegeben. Die Mitteilung wird in zweifacher Ausfertigung übersandt.

Armed Forces involved and the designation of the unit involved in the incident, as applicable. The notification shall be in duplicate.

narių vardai ir pavardės, karinio vieneto pavadinimas. Pranešimas parengiamas dviem egzemplioriais.

- c) Die zuständige Stelle des Entsendestaats bestätigt der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats den Eingang der Mitteilung und übersendet ihr innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Mitteilung alle verfügbaren Informationen und Beweismittel. Liegen der zuständigen Stelle des Entsendestaats keine derartigen Informationen und Beweismittel vor, so teilt sie dies der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats mit. Die zuständige Stelle des Entsendestaats teilt der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats ferner mit, ob der Schaden nach ihrer Auffassung durch eine Handlung oder Unterlassung, für die die Streitkräfte des Entsendestaats rechtlich verantwortlich sind, oder im Zusammenhang mit der Benutzung eines Fahrzeugs der Streitkräfte des Entsendestaats verursacht worden ist und ob die Fahrzeugbenutzung befugt oder unbefugt war.
- c) The competent agency of the Sending State shall acknowledge receipt of the notification and send the competent agency of the Receiving State within six weeks of its receipt all available information and evidence. Where such information and evidence is unavailable to the competent agency of the Sending State, it shall inform the competent agency of the Receiving State to that effect. The competent agency of the Sending State shall further inform the competent agency of the Receiving State whether in its opinion the damage has been caused by acts or omissions for which the Armed Forces of the Sending State are legally responsible, or in connection with the use of a vehicle of the Sending State's Armed Forces, and whether that use was authorised or unauthorised.
- c) Siunčiančiosios valstybės kompetentinga institucija patvirtina gavusi pranešimą ir per šešias savaites nuo pranešimo gavimo dienos nusiunčia priimančiosios valstybės kompetentingai institucijai visą turimą informaciją ir įrodymus. Jei tokios informacijos ir įrodymų siunčiančiosios valstybės kompetentinga institucija neturi, ji apie tai praneša priimančiosios valstybės kompetentingai institucijai. Siunčiančiosios valstybės kompetentinga institucija praneša priimančiosios valstybės kompetentingai institucijai apie tai, ar, jos nuomone, žala padaryta dėl veikimo ar neveikimo, už kurį teisiškai atsako siunčiančiosios valstybės ginkluotosios pajėgos, arba žala susijusi su siunčiančiosios valstybės karinių pajėgų transporto priemonės naudojimu, ir ar tokiam naudojimui buvo suteiktas leidimas.
- d) Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats entscheidet nach Auswertung aller verfügbaren Informationen und Beweismittel, ob und in welcher Höhe der Anspruch nach dem Recht des Aufnahmestaats begründet ist.
- d) Once it has analysed all available information and evidence, the competent agency of the Receiving State shall decide whether and in what amount the claim is justified under the law of the Receiving State.
- d) Išanalizavusi visą turimą informaciją ir įrodymus priimančiosios valstybės kompetentinga institucija nusprendžia, ar prašymas atlyginti žalą pagrįstas ir kokia kompensacijos suma laikoma pagrįsta pagal priimančiosios valstybės teisės aktus.
- e) Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats zahlt den Entschädigungsbetrag in ihrer Währung. Sie fordert die zuständige Stelle des Entsendestaats zur Erstattung des gezahlten Betrags auf. Die zuständige Stelle des Entsendestaats erstattet diesen Betrag innerhalb von drei Monaten. Ist nach dem Recht des Aufnahmestaats eine Entschädigung in Form regelmäßiger Beträge in festgelegter Höhe zu gewähren, so ist sie im Verhältnis zwischen den zuständigen Stellen der beiden Staaten nach den im Aufnahmestaat geltenden Regelungen als kapitalisierter Betrag zu erstatten.
- e) The competent agency of the Receiving State shall pay the amount of compensation in its currency. It shall request the competent agency of the Sending State to reimburse the amount paid. The competent agency of the Sending State shall reimburse this amount within three months. If, under the law of the Receiving State, compensation is to be granted regularly in certain amounts, it shall be reimbursed between the competent agencies of the two States in accordance with the rules applicable in the Receiving State as a capitalised amount.
- e) Priimančiosios valstybės kompetentinga institucija kompensaciją sumoka savo nacionaline valiuta. Ji prašo siunčiančiosios valstybės kompetentingą instituciją padengti sumokėtą sumą. Siunčiančiosios valstybės kompetentinga institucija kompensuoja šią sumą per tris mėnesius. Jei remiantis priimančiosios valstybės teise skiriama kompensacija turi būti mokama periodiškai nustatant tam tikrą sumą, ši suma kaip kapitalizuotoji bus kompensuota abiejų valstybių kompetentingų institucijų sutarimu vadovaujantis priimančiojoje valstybėje taikomais mokestiniais reikalavimais.
- f) Bei der Abwicklung von Schäden, die nicht in Ausübung des Dienstes verursacht worden sind, fertigt die zuständige Stelle des Aufnahmestaats einen Bericht für die zuständige Stelle des Entsendestaats, die diesen unverzüglich prüft und entscheidet, ob und in welcher Höhe sie eine Entschädigung für gerechtfertigt hält. Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats kann – unabhängig von der Entscheidung des Entsendestaats – dem Antragsteller den ihm zukommenden Betrag ohne Anerkennung einer Rechtspflicht (ex gratia) als Abfindung anbieten. Wird dieses Angebot von dem Antragsteller als volle Befriedigung seines Anspruchs angenommen, so nimmt die zuständige Stelle des Aufnahmestaats die Zahlung vor. Die zuständige Stelle des Entsendestaats erstattet der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats diesen Betrag. Die Bestim-
- f) In the case of damage not caused in the performance of official duty, the competent agency of the Receiving State shall prepare a report for the competent agency of the Sending State which shall examine it without delay and decide what amount of compensation, if any, it deems justified. The competent agency of the Receiving State may offer the claimant – notwithstanding the decision of the Sending State – an ex gratia payment in settlement of his claim. If that offer is accepted by the claimant in full satisfaction of his claim, the competent agency of the Receiving State shall make the payment. The competent agency of the Sending State shall reimburse the competent agency of the Receiving State for this sum. In other respects, the provisions of sub-paragraphs a to e above shall remain unaffected.
- f) Jei žala padaroma ne vykdant tarnybinę pareigą, priimančiosios valstybės kompetentinga institucija parengia atskaitą siunčiančiosios valstybės kompetentingai institucijai, kuri nedelsdama ją išnagrinėja ir priima sprendimą dėl, jos nuomone, pagrįstos kompensacijos sumos. Priimančiosios valstybės kompetentinga institucija, nepaisydama siunčiančiosios valstybės sprendimo, gali pasiūlyti prašymo pateikėjui *ex gratia* atlygį siekdama patenkinti jo reikalavimus atlyginti žalą. Jei prašymo pateikėjas sutinka su tokio jo reikalavimus visiškai atitinkančiu pasiūlymu, priimančiosios valstybės kompetentinga institucija išmoka minėtą atlygį. Siunčiančiosios valstybės kompetentinga institucija padengia šią priimančiosios valstybės kompetentingos institucijos išmokėtą sumą. Kitais atžvilgiais a–e punktu nuostatos galioja be pakeitimų.

mungen der Buchstaben a bis e bleiben im Übrigen unberührt.

Artikel 12 Übungen

(1) Für Übungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Aufnahmestaats und die Dienstvorschriften seiner Streitkräfte.

(2) Übungen zu Lande finden grundsätzlich auf Truppenübungsplätzen, Schießplätzen und in anderen militärischen Ausbildungseinrichtungen statt.

(3) Für Übungen im Luftraum gelten die Vorschriften des Aufnahmestaats über den Einflug in seinen Luftraum und dessen Benutzung sowie die Inanspruchnahme von Anlagen und Einrichtungen der Luftfahrt, die sich im Rahmen der Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation halten, und auch die geltenden Anmelde-, Zustimmungs- und Koordinierungsverfahren, wie sie in den entsprechenden Vorschriften des Aufnahmestaats enthalten sind. Diese Vorschriften umfassen das deutsche Luftverkehrsgesetz und das litauische Luftfahrtgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie die hierzu erlassenen deutschen und litauischen Verordnungen und Verwaltungsregelungen ziviler und militärischer Art. Die an einer Übung teilnehmenden Luftfahrzeugbesatzungen sowie das daran beteiligte Flugsicherungs- und Luftverteidigungskontrollpersonal müssen die englische Sprache beherrschen, soweit dies aus Gründen der Flugsicherheit oder Flugsicherung erforderlich ist.

(4) Für Übungen von Kriegs- und Hilfsschiffen im Küstenmeer und in den inneren Gewässern gelten die Vorschriften des Aufnahmestaats.

Artikel 13 Kosten

(1) Die zuständigen Stellen der beiden Staaten übernehmen ihre mit der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens verbundenen Ausgaben in voller Höhe, soweit nichts anderes zwischen ihnen vereinbart ist.

(2) Vor der Durchführung von Übungen und Ausbildungen legen die zuständigen Stellen der beiden Staaten die zu erbringenden Sach- und Dienstleistungen und die entstehenden Kosten im Einzelnen fest.

(3) Die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats unterstützen die zuständigen Stellen des Entsendestaats bei der Inanspruchnahme entgeltlicher Sach- und Dienstleistungen.

Artikel 14 Streitbeilegung

Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens werden ausschließlich durch Konsultationen gütlich beigelegt.

Article 12 Exercises

(1) Exercises shall be governed by the legal provisions of the Receiving State and the service regulations of its Armed Forces.

(2) Exercises on land shall as a general rule take place at military training areas, firing ranges and other military training facilities.

(3) Exercises conducted in the airspace shall be governed by the Receiving State's regulations on the entry into and use of its airspace and the utilisation of aviation installations and facilities which fall within the scope of the Standards and Recommended Practices of the International Civil Aviation Organisation, as well as applicable notification, approval and coordination procedures contained in the relevant regulations of the Receiving State. These regulations include the German Air Traffic Act, as amended, and the Lithuanian Aviation Law, as amended, as well as the applicable German and Lithuanian regulations and administrative arrangements of the civilian and military sectors. Aircrew members participating in an exercise as well as the air traffic services and air defence control personnel involved in such an exercise must have a good command of the English language, insofar as this is necessary for reasons of flight safety or air traffic control.

(4) Exercises of naval and auxiliary vessels in coastal and internal waters shall be governed by the regulations of the Receiving State.

Article 13 Costs

(1) The competent agencies of the two States shall bear in full their costs related to cooperation under this Agreement unless otherwise agreed between them.

(2) Prior to the conduct of exercises and training, the competent agencies of the two States shall specify in detail the supplies and services to be provided and the costs involved.

(3) The competent agencies of the Receiving State shall support the competent agencies of the Sending State in the purchase of supplies and services.

Article 14 Settlement of Disputes

Any dispute concerning the application or interpretation of the present Agreement shall be amicably settled only by consultation.

12 straipsnis Pratybos

(1) Pratyboms galioja priimančiosios valstybės teisės aktai ir jos ginkluotųjų pajėgų tarnybos nuostatai.

(2) Pratybos sausumoje paprastai rengiamos karinio mokymo teritorijose, šaudymo poligonuose ir kitose kariniam mokymui skirtose vietose.

(3) Pratyboms oro erdvėje galioja priimančiosios valstybės teisės aktai, kurie reglamentuoja įskridimą į jos oro erdvę, jos naudojimą, aviacijos įrangos ir infrastruktūros eksploatavimą ir atitinkantys Tarptautinės civilinės aviacijos organizacijos standartus ir rekomenduojamą praktiką, taip pat taikytinos pranešimo, patvirtinimo ir koordinavimo procedūros, kurios nustatytos atitinkamuose priimančiosios valstybės teisės aktuose. Šie teisės aktai apima Vokietijos oro eismo įstatymą su pakeitimais ir Lietuvos Respublikos aviacijos įstatymą su pakeitimais, taikytinus Vokietijos ir Lietuvos teisės aktus ir su civiliniu bei kariniu sektoriais susijusius administracinius susitarimus. Pratybose dalyvaujantys orlaivio įgulos nariai, su pratybomis susijęs oro eismo tarnybų ir oro gynybos kontrolės personalas privalo gerai mokėti anglų kalbą, kiek tai būtina skrydžio saugumui arba oro eismo kontrolei užtikrinti.

(4) Karinio jūrų laivyno ir pagalbinių laivų pratybos pakrančių ir vidaus vandenyse reglamentuojamos priimančiosios valstybės teisės aktuose.

13 straipsnis Išlaidos

(1) Abiejų valstybių kompetentingos institucijos visiškai finansuoja savo bendradarbiavimo pagal šį Susitarimą išlaidas, išskyrus atvejus, kai jos susitaria kitaip.

(2) Prieš rengdamos pratybas ir mokymus abiejų valstybių kompetentingos institucijos išsamiai nurodo prekes, kurios bus tiekiamos, ir paslaugas, kurios bus teikiamos, ir su tuo susijusias išlaidas.

(3) Priimančiosios valstybės kompetentingos institucijos padeda siunčiančiosios valstybės kompetentingoms institucijoms perkant prekes ir paslaugas.

14 straipsnis Ginčų sprendimas

Visi ginčai dėl šio Susitarimo taikymo ar aiškinimo draugiškai sprendžiami tikta rengiant konsultacijas.

Artikel 15
Durchführung

Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens können zwischen den jeweiligen Verteidigungsministerien und sonstigen zuständigen Stellen der beiden Staaten getroffen werden. Die Vertragsparteien unterrichten einander auf diplomatischem Weg über die zuständigen Einrichtungen und Ansprechpartner zur Durchführung dieses Abkommens.

Artikel 16
Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation. Dieses Abkommen wird ab dem Tag der Unterzeichnung vorläufig angewendet, soweit die Anwendung seiner Bestimmungen dem innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien nicht entgegensteht.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Die Änderungen treten an dem Tage in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(3) Dieses Abkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft. Das Abkommen kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Weg schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang bei der anderen Vertragspartei, die den Eingang der Kündigungserklärung und das Datum ihres Eingangs bestätigt, wirksam.

(4) Im Falle einer Kündigung bleiben die Bestimmungen der Artikel 11 und 13 dieses Abkommens so lange anwendbar, bis sämtliche aus der Anwendung der Bestimmungen des Abkommens entstehenden Ansprüche geregelt sind.

Geschehen zu Wilna am 30. Juni 2020 in zwei Urschriften, jede in deutscher, litauischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und litauischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Article 15
Implementation

Arrangements concerning the implementation of the present Agreement may be made between the respective Ministries of Defence and other competent agencies of the two States. The Parties shall inform each other through diplomatic channels of the competent institutions and points of contact for the implementation of this Agreement.

Article 16
Final Provisions

(1) The present Agreement shall enter into force on the date on which the Parties have notified each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The effective date shall be the date of receipt of the last notification. This Agreement shall be applied provisionally from the date of signature, insofar as the application of its provisions does not conflict with the national law of the Parties.

(2) This Agreement may be amended at any time by mutual written consent of the Parties. The amendments shall enter into force on the date on which the Parties have notified each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The effective date shall be the date of receipt of the last notification.

(3) The present Agreement shall remain in force for an unlimited period. The Agreement may be terminated by either Party giving written notice thereof through diplomatic channels. Termination shall take effect one year after receipt of that notice by the other Party, which shall acknowledge the receipt of the notice of termination and the date of receipt.

(4) In the event of termination, the provisions of Articles 11 and 13 of the present Agreement shall be applied until all claims arising out of the application of the provisions of the Agreement have been settled.

Done at Vilnius on 30 June 2020 in duplicate, each in the German, Lithuanian and English languages, each text being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Lithuanian texts, the English text shall prevail.

15 straipsnis
Įgyvendinimas

Abiejų valstybių atitinkamos gynybos ministerijos ir kitos kompetentingos institucijos prireikus gali susitarti dėl šio Susitarimo įgyvendinimo tvarkos. Šalys viena kitai diplomatiniais kanalais praneša apie susijusias su šio Susitarimo įgyvendinimu kompetentingas institucijas ir jų kontaktinius asmenis.

16 straipsnis
Baigiamosios nuostatos

(1) Šis Susitarimas įsigalioja tą dieną, kurią Šalys viena kitai praneša apie tokiam įsigaliojimui taikomų nacionalinių reikalavimų įgyvendinimą. Susitarimo įsigaliojimo diena yra paskutinio pranešimo gavimo diena. Šis Susitarimas yra laikinai taikomas nuo jo pasirašymo dienos tiek, kiek jo nuostatų taikymas neprieštarauja Šalių nacionalinei teisei.

(2) Šis Susitarimas bet kada gali būti keičiamas abipusiu rašytiniu Šalių sutarimu. Pakeitimai įsigalioja tą dieną, kurią Šalys praneša viena kitai apie tokiam įsigaliojimui taikomų nacionalinių reikalavimų įgyvendinimą. Įsigaliojimo data laikoma paskutinio pranešimo gavimo data.

(3) Šis Susitarimas galioja neribotą laiką. Bet kuri Šalis gali nutraukti Susitarimo galiojimą prieš tai kitai Šaliai diplomatiniais kanalais pateikusi raštišką įspėjimą. Susitarimas netenka galios praėjus metams nuo tos dienos, kurią kita Šalis gauna pranešimą apie Susitarimo nutraukimą ir patvirtina pranešimo apie Susitarimo nutraukimą gavimo faktą ir gavimo datą.

(4) Nutraukus šį Susitarimą, Susitarimo 11 ir 13 straipsnių nuostatos yra taikomos, kol išsprendžiami visi su Susitarimo nuostatų taikymu susiję skundai.

Pasirašyta Vilniuje 2020 m. birželio 30 d. dviem egzemplioriais vokiečių, lietuvių ir anglų kalbomis. Visi tekstai yra autentiški. Kilus nesutarimų dėl tekstų vokiečių ir lietuvių kalbomis aiškinimo, vadovujamasi tekstu anglų kalba.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Vokietijos Federacinės Respublikos Vyriausybės vardu

Matthias Sonn

Für die Regierung der Republik Litauen
For the Government of the Republic of Lithuania
Lietuvos Respublikos Vyriausybės vardu

Vytautas Umbrasas

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 28. Mai 2021

Das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1453) wird nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für

São Tomé und Príncipe am 25. Juni 2021
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. April 2021 (BGBl. II S. 338).

Berlin, den 28. Mai 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Errichtung
der Internationalen EU-LAK-Stiftung**

Vom 28. Mai 2021

Das Übereinkommen vom 25. Oktober 2016 zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung (BGBl. 2017 II S. 1066, 1067) wird nach seinem Artikel 25 Absatz 1 für

Rumänien am 6. Juni 2021
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. März 2021 (BGBl. II S. 290).

Berlin, den 28. Mai 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

Vom 7. Juni 2021

Das Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565, 2566, 3796; 1997 II S. 1327) wird nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Bosnien und Herzegowina am 25. Juni 2021
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Februar 2020 (BGBl. II S. 163).

Berlin, den 7. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
zur Bekämpfung des Menschenhandels**

Vom 8. Juni 2021

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels (BGBl. 2012 II S. 1107, 1108) wird nach seinem Artikel 42 Absatz 4 für

Israel* am 1. September 2021
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts nach Artikel 31 Absatz 2
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Mai 2017 (BGBl. II S. 653).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 8. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 8. Juni 2021

Die Änderung vom 15. Oktober 2016 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139), wird nach ihrem Artikel IV – mit Ausnahme der Änderungen zu Artikel 4 des Montrealer Protokolls, die in Artikel I der Änderung definiert sind – für

Bosnien und Herzegowina am 24. August 2021

Gambia am 3. August 2021

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Mai 2021 (BGBl. II S. 521).

Berlin, den 8. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zum Übereinkommen des Europarats
zur Verhütung des Terrorismus**

Vom 9. Juni 2021

Das Zusatzprotokoll vom 22. Oktober 2015 zum Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. 2019 II S. 636, 637) wird nach seinem Artikel 10 Absatz 3 für die

Niederlande* am 1. Oktober 2021

nach Maßgabe einer Erklärung zur territorialen Anwendbarkeit auf den europäischen Teil und karibischen Teil (Bonaire, Saba und St. Eustatius)

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. April 2021 (BGBl. II S. 344).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Zusatzprotokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Nagoya
über den Zugang zu genetischen Ressourcen
und die ausgewogene und gerechte Aufteilung
der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 10. Juni 2021

Das Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 2015 II S. 1481, 1483) wird nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für

Kiribati am 2. September 2021
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. März 2021 (BGBl. II S. 307).

Berlin, den 10. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-tadschikischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Juni 2021

Das in Duschanbe am 6. Juni 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 – 2013 und eine Sondermaßnahme zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKF) ist nach ihrer Inkrafttrittsklausel

am 6. Juni 2014
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juni 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Helmut Fischer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tadschikistan
über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 – 2013
und eine Sondermaßnahme zur Anpassung an den Klimawandel
im Rahmen des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKF)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Tadschikistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Tadschikistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen über die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan vom 29. November 2012 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tadschikistan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 28 000 000 EUR (in Worten: achtundzwanzig Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) Schwerpunktprogramm Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Komponente „Finanzsektorprogramm“ bis zu 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro),
 - b) Schwerpunktprogramm Gesundheit, Komponente „Mutter-Kind-Versorgung und Notfallmedizin IV“ bis zu 12 500 000 Euro (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - c) „Gemeindefonds zur Förderung der Grundbildung und Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur Phase III“ bis zu 5 500 000 Euro (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen;

2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:

- a) für das unter Nummer 1 Buchstabe a genannte Vorhaben bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro),
- b) für das unter Nummer 1 Buchstabe b genannte Vorhaben bis zu 1 500 000 Euro (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro),
- c) für das unter Nummer 1 Buchstabe c genannte Vorhaben bis zu 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro);

3. für das Vorhaben „Klimaanpassung durch nachhaltigen Waldbau in wichtigen Einzugsgebieten in Tadschikistan zur Sicherung der Wasserversorgung und Schutz der lokalen Bevölkerung gegenüber Katastrophen (2013 – 2018)“ einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 8 000 000 EUR (in Worten: acht Millionen Euro) im Rahmen des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Tadschikistan, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Das in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnete Vorhaben kann, falls es nicht oder nur teilweise durchgeführt wird, im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan durch ein Vorhaben ersetzt werden, das als Hauptziel die Anpassung an den Klimawandel, die Minderung von Treibhausgasemissionen oder den Erhalt von Biodiversität verfolgt.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Tadschikistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(6) Finanzierungsbeiträge für Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 genannten Betrags entfällt, soweit nicht bis zum 31. Dezember 2018 die vereinbarte Maßnahme vollständig realisiert wurde. Bis dahin nicht verausgabte Mittel verfallen ersatzlos.

(4) Die Regierung der Republik Tadschikistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(5) Die Regierung der Republik Tadschikistan, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzah-

lungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Tadschikistan stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Tadschikistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Tadschikistan überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Duschanbe am 6. Juni 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Holger Green

Für die Regierung der Republik Tadschikistan
Sharif Rakhimzoda

**Bekanntmachung
des deutsch-tadschikischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Juni 2021

Das in Duschanbe am 11. Februar 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 – 2015 ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 27. April 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juni 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Helmut Fischer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 – 2015

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Tadschikistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Tadschikistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen über die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan vom 28./29. Oktober 2014 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tadschikistan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 34 500 000 Euro (in Worten: vierunddreißig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben
 - a) „Schwerpunktprogramm Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Komponente Finanzsektorprogramm II“ bis zu 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro),
 - b) „Schwerpunktprogramm Gesundheit, Komponente Mutter-Kind-Versorgung und Notfallmedizin V“ bis zu 12 500 000 Euro (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - c) „Schwerpunktprogramm Gesundheit, Komponente Mutter-Kind-Versorgung und Notfallmedizin VI“ bis zu 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro),
 - d) „Schwerpunktprogramm Gesundheit, Komponente TBC-Bekämpfung V“ bis zu 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen;

2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:

- a) für das unter Nummer 1 Buchstabe a genannte Vorhaben bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro),
- b) für das unter Nummer 1 Buchstabe b genannte Vorhaben bis zu 1 500 000 Euro (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro),
- c) für das unter Nummer 1 Buchstabe c genannte Vorhaben bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro),
- d) für das unter Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorhaben bis zu 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan durch andere Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, und so die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Tadschikistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Regierung der Republik Tadschikistan, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Tadschikistan stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Arti-

kel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Tadschikistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Tadschikistan überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Der im Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 – 2009 vom 14. Mai 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan unter Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3a für das Vorhaben „Schwerpunktprogramm Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung; Komponente Ländliches Finanzwesen, Begleitmaßnahme“

vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von 213 155,84 Euro (in Worten: zweihundertdreizehntausend einhundertfünfundfünfzig Euro und vierundachtzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in dem Abkommen vom 27. Januar 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan unter Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1b erwähnte Vorhaben „Schwerpunktprogramm Gesundheit; Komponente TBC-Bekämpfung, Phase IV, Investition“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 – 2009 vom 14. Mai 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan auch für dieses Vorhaben.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Tadschikistan der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Duschanbe am 11. Februar 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Holger Green

Für die Regierung der Republik Tadschikistan

Nematullo Hikmatullozoda

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens zur Errichtung des
Beratungszentrums für das Recht der WTO**

Vom 16. Juni 2021

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 zu dem Übereinkommen vom 30. November 1999 zur Errichtung des Beratungszentrums für das Recht der WTO (BGBl. II S. 722) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 für die

Bundesrepublik Deutschland am 9. Juli 2021

in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 9. Juni 2021 bei der Regierung des Königreichs der Niederlande in Den Haag in deren Eigenschaft als Verwahrer hinterlegt worden.

II.

Das Übereinkommen vom 30. November 1999 zur Errichtung des Beratungszentrums für das Recht der WTO ist ferner nach seinem Artikel 16 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	3. Juli 2003
Australien	am	28. Juli 2011
Bolivien	am	30. Oktober 2002
Costa Rica	am	30. April 2009
Côte d'Ivoire	am	12. Januar 2017
Dänemark	am	15. Juli 2001
Dominikanische Republik	am	15. Juli 2001
Ecuador	am	15. Juli 2001
El Salvador	am	3. September 2004
Finnland	am	15. Juli 2001
Guatemala	am	26. September 2002
Honduras	am	10. Januar 2003
Hongkong	am	15. Juli 2001
Indien	am	15. Juli 2001
Indonesien	am	28. April 2004
Irland	am	15. Juli 2001
Italien	am	15. Juli 2001
Jordanien	am	20. Januar 2002
Kanada	am	15. Juli 2001
Kasachstan	am	28. Juni 2020
Kenia	am	15. Juli 2001
Kolumbien	am	24. August 2002
Kuba	am	4. November 2013
Lettland	am	15. Juli 2001
Marokko	am	13. Juni 2019
Mauritius	am	11. Juni 2003
Mongolei	am	19. November 2020

Nicaragua	am	15. Juli 2001
Niederlande, europäischer Teil	am	15. Juli 2001
Norwegen	am	15. Juli 2001
Oman	am	25. April 2003
Pakistan	am	15. Juli 2001
Panama	am	15. Juli 2001
Paraguay	am	30. Oktober 2002
Peru	am	15. Juli 2001
Philippinen	am	15. Juli 2001
Schweden	am	15. Juli 2001
Schweiz	am	5. Dezember 2004
Seychellen	am	27. März 2014
Sri Lanka	am	21. November 2008
Südafrika	am	3. Mai 2017
Thailand	am	15. Juli 2001
Tunesien	am	18. November 2001
Türkei	am	17. August 2003
Uruguay	am	25. Oktober 2002
Venezuela, Bolivarische Republik	am	5. Juni 2002
Vereinigte Arabische Emirate	am	22. Mai 2016
Vereinigtes Königreich	am	15. Juli 2001
Vietnam	am	25. September 2009.

Berlin, den 16. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971
über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 16. Juni 2021

Das Protokoll von 1992 vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150, 1169) wird nach seinem Artikel 30 Absatz 3 für

Costa Rica* am 19. Mai 2022
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 32 und 33 des Übereinkommens
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Mai 2021 (BGBl. II S. 575).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org> (siehe „About IMO“, „Conventions“) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
des deutsch-laotischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Juni 2021

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Finanzielle Zusammenarbeit 2017/2019 (Unterstützung von Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT FZ)) ist nach seiner Inkrafttretensklausel

am 15. Februar 2021

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Juni 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bettina Horstmann

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos
über Finanzielle Zusammenarbeit 2017/2019
(Unterstützung von Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung
und Handel im Forstsektor (FLEGT FZ))

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Laos,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Volksrepublik Laos beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusagen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 145/2017 vom 5. Dezember 2017 und Verbalnote Nr. 156/2019 vom 9. Dezember 2019) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 19 995 800 Euro (in Worten: neunzehn Millionen neunhundertfünfundneunzigtausendachthundert Euro) für das Vorhaben „Unterstützung von Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT FZ)“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für den im Jahr 2017 zugesagten Betrag in Höhe von 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro) endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Für den im Jahr 2019 zugesagten Betrag in Höhe von 12 995 800 Euro (in Worten: zwölf Millionen neunhundertfünfundneunzigtausendachthundert Euro) endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

(3) Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Demokratischen Volksrepublik Laos erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die

gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(4) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Vientiane am 15. Februar 2021 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Jens Lütkenherm

Für die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos

Dr. Kikeo Chanthaboury

Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-41)

Vom 21. Juni 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 27. Oktober 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-41) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 27. Oktober 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 27. Oktober 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 312 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. Oktober 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-41 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen, indem er für das Europäische Kommando der Streitkräfte der Vereinigten Staaten (USEUCOM) und das Afrikanische Kommando der Streitkräfte der Vereinigten Staaten (USAFRICOM) erfahrene Militärplaner bereitstellt, die als Regionalverantwortliche zur Unterstützung der Initiative für die Herausgabe von Regionalmagazinen (Regional Magazine Initiative, RMI) eingesetzt werden. Die Dienstleistungen umfassen Planung, Koordinierung, Synchronisierung und Stellenbesetzung zur Unterstützung von RMI-Aktivitäten bei USEUCOM und USAFRICOM. Der Auftragnehmer koordiniert Ziele, Pläne und Programme zur Unterstützung der Zielsetzungen von USEUCOM und USAFRICOM und gewährleistet, dass der erarbeitete Medieninhalt zweckgerichtet ist und die militärischen Zielvorgaben vollständig unterstützt.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und

- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 30. September 2016 bis 28. Februar 2021 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 27. Oktober 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 312 vom 27. Oktober 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinig-

ten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 27. Oktober 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-39-46)**

Vom 21. Juni 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 19. März 2021 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-46) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 19. März 2021

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 19. März 2021

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 550 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 19. März 2021 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-46 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen im Bereich des gesamten Spektrums von strategischer Planung, Forschung, Einsatzanalysen, Training und technischem Fachwissen für das Europäische Kommando der Vereinigten Staaten, das Afrikanische Kommando der Vereinigten Staaten, die U.S. Army Europe und andere Unterstützungskommandos in Europa. Hierzu gehören auch strategische und technische Beurteilungen zur Gewährleistung der Überlebensfähigkeit und der Effektivität des Kernauftrags der Aufrechterhaltung einsatzbereiter Truppen zur Förderung regionaler Stabilität, auch indem ermittelt wird, wie gefährdet diese Einsätze durch ein sich änderndes strategisches Umfeld, technischen Fortschritt und das Aufkommen neuer Bedrohungen sind. Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen dieses Vertrags außerdem umfassende analytische und Trainingsdienstleistungen zur Schulung von Soldaten dahingehend, wie man in einer Umgebung mit unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen vorgeht.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Force Protection Analyst“ (Anhang II Nummer 3 der Rahmenvereinbarung), „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung), „Scientist“ (Anhang II Nummer 7 der Rahmenvereinbarung), „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 26. Juni 2020 bis 25. Juni 2025 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 19. März 2021 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 550 vom 19. März 2021 und diese Antwortnote eine Vereinbarung

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 19. März 2021 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „CACI NSS, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-151-02)**

Vom 21. Juni 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. November 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI NSS, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-151-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 18. November 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 18. November 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 217 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. November 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen CACI NSS, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-151-02 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen im Bereich des gesamten Spektrums von strategischer Planung, Forschung, Analysen, Training und technischem Fachwissen für das Afrikanische Kommando der Vereinigten Staaten und andere Unterstützungskommandos in Europa. Hierzu gehören auch strategische und technische Beurteilungen zur Gewährleistung der Überlebensfähigkeit und der Effektivität des Kernauftrags der Aufrechterhaltung einsatzbereiter Truppen zur Förderung regionaler Stabilität, auch in dem ermittelt wird, wie gefährdet diese Einsätze durch ein sich änderndes strategisches Umfeld, technischen Fortschritt und das Aufkommen neuer Bedrohungen sind. Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen dieses Vertrags außerdem umfassende analytische und Trainingsdienstleistungen zur Schulung von Soldaten dahingehend, wie man in einer Umgebung mit unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen vorgeht und überlebt.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Process Analyst“ (Anhang II Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung), „Scientist“ (Anhang II Nummer 7 der Rahmenvereinbarung), „Political Military Advisor“ (Anhang III Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 23. September 2020 bis 28. Januar 2026 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 18. November 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten

von Amerika Nummer 217 vom 18. November 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 18. November 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Valiant Global Defense Services Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-157-02)**

Vom 21. Juni 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. November 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Valiant Global Defense Services Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-157-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 18. November 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 18. November 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 399 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. November 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Valiant Global Defense Services Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-157-02 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Unterstützungsdienstleistungen für den militärischen Ausbildungsprozess einschließlich Planung, Durchführung und Auswertung komplexer militärischer Trainingsübungen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Process Analyst“ (Anhang II Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung) und „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 25. September 2020 bis 20. März 2026 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 18. November 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 399 vom 18. November 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. Au-

gust 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 18. November 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-49)**

Vom 21. Juni 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. September 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-49) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 25. September 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 25. September 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 309 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 25. September 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-49 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen bei der 52nd Medical Group Spangdahlem zur Unterstützung des Programms „Deployment Health Assessment and Activities“, einschließlich Beratung von Soldaten, Früherkennung und Behandlung gesundheitlicher Risiken in Zusammenhang mit Einsatzverlegungen, Aufklärung und Hilfe beim Zugang zur Gesundheitsfürsorge.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Physician Assistant“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen

kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2021 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 25. September 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 309 vom 25. September 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 25. September 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika

Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-68)**

Vom 21. Juni 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. November 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-68) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 18. November 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 18. November 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 406 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. November 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-68 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt psychologische Dienstleistungen zur Unterstützung des Programms der Luftstreitkräfte der Vereinigten Staaten zur Optimierung der Verhaltensgesundheit. Der Auftragnehmer ist zuständig für psychologische Verfahren und Techniken bei der Begutachtung, Diagnose und Behandlung von psychologischen und neuropsychologischen Störungen und bringt diese zur Anwendung; dazu gehören Befragungen, Verhaltensbeurteilungen, evidenzbasierte Therapien, psychologische Untersuchungen und psychodiagnostische Untersuchungen. Der Auftragnehmer nutzt folgende Kompetenzen: Einzel-, Familien- und Gruppenpsychotherapie, Paartherapie, Auswertung von Alkohol- und Drogentherapie.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Physician“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 28. September 2019 bis 27. September 2021 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 18. November 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 406 vom 18. November 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 18. November 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-40-02)**

Vom 21. Juni 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. November 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-40-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 18. November 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 18. November 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 404 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. November 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen General Dynamics Information Technology, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-40-02 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen für das Defense and Veterans Brain Injury Center, das ein wesentliches Element des Programms für Schädel-Hirn-Verletzungen (Traumatic Brain Injury, TBI) ist und vom Kongress in Auftrag gegeben wurde. Die Dienstleistungen umfassen die Erarbeitung und Überwachung klinischer Untersuchungen, die Aufklärung von Soldaten und ihren Familienangehörigen über das TBI-Programm und die entsprechende klinische Versorgung sowie die Koordinierung der klinischen Versorgung und der medizinischen Dienstleistungen für Soldaten und ihre Familienangehörigen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Family Service Coordinator“ und „Medical Services Coordinator“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 6. Juni 2013 bis 25. März 2021 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 18. November 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 404 vom 18. November 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 18. November 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-40-02)**

Vom 21. Juni 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 28. April 2021 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-40-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 28. April 2021

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 28. April 2021

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 143 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 28. April 2021 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen General Dynamics Information Technology, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-40-02 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen für das Defense and Veterans Brain Injury Center, das ein wesentliches Element des Programms für Schädel-Hirn-Verletzungen (Traumatic Brain Injury, TBI) ist und vom Kongress in Auftrag gegeben wurde. Die Dienstleistungen umfassen die Erarbeitung und Überwachung klinischer Untersuchungen, die Aufklärung von Soldaten und ihren Familienangehörigen über das TBI-Programm und die entsprechende klinische Versorgung sowie die Koordinierung der klinischen Versorgung und der medizinischen Dienstleistungen für Soldaten und ihre Familienangehörigen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Family Service Coordinator“ und „Medical Services Coordinator“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 26. September 2020 bis 30. September 2021 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 28. April 2021 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 143 vom 28. April 2021 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 28. April 2021 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Decypher Technologies, Ltd.“
(Nr. DOCPER-TC-67-01)**

Vom 21. Juni 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. November 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Decypher Technologies, Ltd.“ (Nr. DOCPER-TC-67-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 18. November 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 18. November 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 405 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. November 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Decypher Technologies, Ltd. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-67-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Unterstützungsdienstleistungen im Bereich Arbeitsmedizin, vorbeugende Medizin und Verwaltung. Die Dienstleistungen umfassen die Verantwortung für ein Programm zur ambulanten klinischen Versorgung im beruflichen Zusammenhang, Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Untersuchung einer großen Bandbreite an Patienten im Bereich Arbeitsmedizin. Letzteres umfasst Untersuchungen vor Einstellung, arbeitsmedizinische Hörtests, Untersuchungen vor Entsendung, Dienstfähigkeit, Risiken für die körperliche Leistungsfähigkeit und Tuberkulosevorbeugung. Der Auftragnehmer koordiniert außerdem Patientenüberweisungen an andere medizinische Versorger oder Einrichtungen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Certified Nurse“ und „Physician“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 28. September 2015 bis 27. März 2021 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 18. November 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 405 vom 18. November 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 18. November 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Beshenich Muir & Associates, LLC“
(Nr. DOCPER-AS-134-03)**

Vom 22. Juni 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 14. Januar 2021 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Beshenich Muir & Associates, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-134-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 14. Januar 2021

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 22. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 14. Januar 2021

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 479 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 14. Januar 2021 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Beshenich Muir & Associates, LLC (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-134-03 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Planung, Koordinierung, Ausführung und Berichterstattung in Zusammenhang mit einsatzbezogener Informationssicherung (Cybersicherheit) sowie Interoperabilitätsbewertungen mit Analyse der Auftragsgewährleistung bei Übungen oder anderen Veranstaltungen der Kampfkommandos und des Heeres. Informationssicherung schließt Maßnahmen zum Schutz und zur Verteidigung von Informationen und Informationssystemen ein. Bei Interoperabilität handelt es sich um die Fähigkeit unterschiedlicher IT-Systeme und Softwareanwendungen, miteinander zu kommunizieren, Daten auszutauschen und die ausgetauschten Informationen anzuwenden. Auftragsgewährleistung ist die Fähigkeit der Ausführenden, ihren Auftrag zu erfüllen, entscheidende Prozesse fortzusetzen und Menschen und Material bei internen und externen Angriffen zu schützen. Die Dienstleistungen umfassen Unterstützung bei der Planung von Übungen, Erhebung und Auswertung von Daten sowie Koordinierung vor Ort für die entsprechenden Kampfkommandos beziehungsweise die beteiligten Kommandobereiche.

Die Dienstleistungen umfassen Unterstützung bei der Planung von Übungen, Erhebung und Auswertung von Daten und entsprechende Rückmeldung sowie die Koordinierung vor Ort für die beteiligten Kommandobereiche.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und

- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Dezember 2020 bis 30. November 2024 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 14. Januar 2021 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 479 vom 14. Januar 2021 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinig-

ten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 14. Januar 2021 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über die Beendigung des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Malta über die Förderung und den gegenseitigen Schutz
von Kapitalanlagen**

Vom 22. Juni 2021

Das Übereinkommen vom 5. Mai 2020 zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2021 II S. 3, 4) ist für Malta am 28. November 2020 sowie für die Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2021 in Kraft getreten (BGBl. II S. 599).

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens wird der Vertrag vom 17. September 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1975 II S. 1237, 1238)

mit Wirkung vom 9. Juni 2021

beendet.

Berlin, den 22. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über die Beendigung des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Kroatien über die Förderung
und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 22. Juni 2021

Das Übereinkommen vom 5. Mai 2020 zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2021 II S. 3, 4) ist für Kroatien am 25. Oktober 2020 sowie für die Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2021 in Kraft getreten (BGBl. II S. 599).

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens wird der Vertrag vom 21. März 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 2000 II S. 653, 654)

mit Wirkung vom 9. Juni 2021

beendet.

Berlin, den 22. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick